

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28164 –

**Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten
(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/10218 –

Geldwäsche im Immobiliensektor stoppen, Mieterinnen und Mieter vor Organisierter Kriminalität und steigenden Mieten schützen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/839 (EU-Geldwäscherichtlinie), zum andern der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 über die Nutzung von Finanzinformationen bei der Bekämpfung schwerer Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Das Gesetz fügt sich damit in die europäische wie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ationale Strategie zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere zur Schaffung von Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten ein.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller machen darauf aufmerksam, dass bislang zu wenig getan wird, um Geldwäsche im Immobiliensektor gezielt und wirksam zu unterbinden: Aufgrund ständig neuer und komplexer Reformvorgaben, mangelnder Transparenz, einer uneinheitlichen und schlecht ausgestatteten Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor und gravierender Defizite bei der Prävention und Verfolgung sei der boomende Immobiliensektor in Deutschland sehr anfällig für Geldwäsche.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht die Umstellung des Transparenzregisters von einem Anfangsregister auf ein Vollregister vor. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben, nach der bislang diejenigen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister als erfüllt gilt. Alle Rechtseinheiten sind fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten. Sie wird durch eine entsprechende Bußgeldbewährung flankiert. Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister einen quantitativ umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten. Die europäische Vernetzung wird damit ermöglicht und der Nutzwert für die Einsichtnehmenden optimiert. Auf dieser Basis können auch die Regelungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichtet vereinfacht werden.

Zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie sieht der Gesetzentwurf entsprechend der Richtlinienvorgaben die Benennung des Bundesamts für Justiz (BfJ) und des Bundeskriminalamts (BKA) für den Kontenabruf und den hieran anknüpfenden Austausch von Kontendaten mit Europol vor. Für den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den hieran anknüpfenden EU-weiten Austausch von Finanzinformationen wird mit dem BKA die hierfür geeignete Zentralstelle auf Bundesebene benannt. Mit der Zentralstellenfunktion der benannten Behörden kann die Einbindung in den internationalen Informationsaustausch und damit eventuell einhergehender nationaler Koordinationsbedarf in besonders guter Weise bewältigt werden. Für die benannten Behörden werden jeweils gesonderte, in Umsetzung der Richtlinienanforderungen geschaffene Zugriffsbefugnisse geregelt, die den spezifischen technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen der Richtlinie Rechnung tragen und mit gewissen statistischen Folgepflichten einhergehen. Diese Befugnisse lassen die bestehenden Befugnisse der betreffenden Behörden zum Zugriff auf die genannten Informationen auf rein national-rechtlicher Grundlage unberührt.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss u. a. folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Automatische Eintragung der Vereine in das Transparenzregister;
- Erleichterungen bei der Gebührenbefreiung;
- Erweiterung des Kreises der nach § 26a GwG berechtigten Behörden für den Datenabruf;
- Klarstellung zur Reichweite der Meldepflicht von Aufsichtsbehörden und zur Freistellung der Verpflichteten von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit;
- Klarstellung der Übergangsvorschrift zu den Unstimmigkeitsmeldungen (§ 59 Absatz 10 GwG);
- Änderungen im BKAG und EuropolG;
- Änderungen im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz;
- Einfügung einer Experimentierklausel zu Self-Sovereign Identity bei Identifizierungen (§ 13 GwG).

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28164 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. Transparenz im Immobiliensektor über Zahlungsströme sowie die wahren Immobilieneigentümer und -eigentümerinnen herzustellen und dafür – wie im Antrag detailliert aufgeführt – die nötigen Maßnahmen zu treffen bzw. Gesetzentwürfe vorzulegen,
2. Registerdaten zur Prävention und Aufdeckung von Geldwäsche im Immobiliensektor einfach und umfassend bereitzustellen,
3. die geldwäscherechtliche Aufsicht im Immobiliensektor zu vereinheitlichen und zu stärken,
4. die Sorgfaltspflichten sowie die Aus- und Fortbildung für Immobilienmaklerinnen und -makler sowie Notarinnen und Notare zu überarbeiten und ggf. zu erweitern,
5. die Kooperation und die verfügbaren Ressourcen in Prävention und Strafverfolgung von Geldwäsche zu verbessern,
6. die Informations- und Erkenntnisgrundlage zur Bekämpfung von Geldwäsche im Immobiliensektor sowie Organisierter Kriminalität zu verbessern.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10218 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Im Bereich der Regelungen des Transparenzregisters wurde als Alternative zur Schaffung einer allgemeinen Mitteilungspflicht an das Transparenzregister die

Aufbereitung der Subjektregisterdaten (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) durch das Transparenzregister selbst (1), sowie durch die Registerstellen der Länder (2) geprüft. Die zweite Alternative musste jedoch bereits aufgrund zeitlicher Umsetzungsschwierigkeiten verworfen werden, da auf Basis der Erfahrungen mit dem Auffangregister für die Umsetzung dieser Alternative durch die Länder eine Zeitschiene von 5 bis 6 Jahren veranschlagt werden müsste.

Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf den entsprechenden Gliederungspunkt im Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters ergeben sich beim Bund - im Bundesverwaltungsamt (BVA) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) - zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelpläne 06 und 08).

Im Haushaltsjahr nach dem Inkrafttreten (2022) fallen im BVA jährliche Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1 954 247 Euro für weitere 20 Arbeitskräfte an. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1 718 952 Euro für weitere 18 Arbeitskräfte zu veranschlagen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für 38 Arbeitskräfte Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von 3 673 199 Euro. Weiterer Mehrbedarf entsteht beim Einzelplan 08 (ITZBund) in Höhe von insgesamt 598 000 Euro (davon 100 000 Euro im Haushaltsjahr 2021, 200 000 Euro im Haushaltsjahr 2022, 166 000 Euro im Haushaltsjahr 2023 und 132 000 Euro im Haushaltsjahr 2024); hierin enthalten sind die Ausgaben für eine weitere Arbeitskraft (A 11).

Einnahmen aus Geldbußen und Verwarnungsgeldern wegen Verstößen gegen das GwG (Transparenzregister) fließen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

Bei der Zollverwaltung, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie beim BfJ ergeben sich aus dem Erfüllungsaufwand keine haushalterischen Auswirkungen.

Aufgrund der Annahme der Änderungsanträge Nr. 2 und 7 der Koalitionsfraktionen ergeben sich folgende weitere finanzielle Auswirkungen:

Zu Änderungsantrag Nr. 2 (Erleichterungen Gebührenbefreiung):

Durch die Änderungen entstehen keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen. Die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung, wodurch Kosten entstanden, wurde bereits zum 1. Januar 2020 durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) eingeführt. Die Änderungen zum Antragsverfahren vereinfachen lediglich das Verfahren und verursachen ihrerseits keine Kosten. Den Finanzämtern können

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

durch die Auskunfterteilung in begründeten Einzelfällen zusätzliche Kosten entstehen, deren genaue Höhe sich mangels konkreter Zahlen derzeit nicht näher beziffern lässt. Bezogen auf ein einzelnes Finanzamt ist jedoch nur mit wenigen Einzelfällen zu rechnen, weshalb sich die Kosten in nicht nennenswertem Umfang bewegen dürften. Bei den entlasteten Vereinen werden vielmehr Vereinfachungen entstehen, die sich in geringerem Bürokratieaufwand niederschlagen.

Zur Erstattung durch den Bund:

Durch die Befreiung von gemeinnützigen Vereinigungen von der Pflicht zur Zahlung der Transparenzregisterführungsgebühr entstehen bei der registerführenden Stelle nicht nur unerhebliche Mindereinnahmen bei gleichbleibenden Kosten für die Führung des Registers. Bei schätzungsweise etwa 600 000 gemeinnützigen Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland und einer derzeitigen Registerführungsgebühr von 4,80 EUR pro Gebührenjahr könnte dies einen Gebührenaufschlag von 2,88 Millionen EUR pro Gebührenjahr bedeuten. Für das bereits abgelaufene Jahr 2020 wurden etwa 12.500 Befreiungsanträge gestellt, was Mindereinnahmen bei der registerführenden Stelle in Höhe von 60 000 Euro bedeutet. Es bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass aufgrund der zunehmenden Aufgaben der registerführenden Stelle mit einer Erhöhung der Gebühr für die Registerführung noch für das Jahr 2021 gerechnet wird, die einer Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorbehalten bleibt und sich nach ersten Schätzungen auf eine Erhöhung der jährlichen Gebühr um 13 bis 18 Euro belaufen wird (vgl. auch Regierungsentwurf unter weitere Kosten, S. 43). In diesem Zusammenhang wird auch der Gebührenaufschlag durch berechnete Gebührenbefreiungen auf voraussichtlich bis zu 13,68 Mio. Euro jährlich steigen.

Dieser Gebührenaufschlag kann nicht auf die verbleibenden gebührenpflichtigen Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 umgelegt werden, da derartige Mindereinnahmen infolge von Gebührenbefreiungen keine für die Gebührenkalkulation berücksichtigungsfähigen Kosten darstellen (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 AGebV). Die verbleibenden Gebührendebitor sollen nur die Kosten tragen, die durch eine speziell für sie erbrachte gebührenfähige Leistung verursacht worden sind. Leistungen an andere Gebührendebitor, zu deren Gunsten ein Befreiungstatbestand greift, sind ihnen nicht zurechenbar. Folglich können ihnen auch die Kosten für diese Leistungen nicht auferlegt werden, sondern sind aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Dies stellt eine Abkehr von dem bisherigen System der ausschließlichen Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters dar. Für eine Finanzierung des Gebührenaufschlags durch den Bund liegt derzeit keine Ermächtigung im Bundeshaushalt vor. Diese ist Gegenstand der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2022.

Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme.

Zu Änderungsantrag Nr. 7 (Änderungen BKAG und EuropolG):

Für den Bund und für die Länder entstehen durch die Anbindung der mit der Aufgabe der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden Mehrausgaben, die für den Bund aus den verfügbaren Mitteln des Ressorts finanziert werden. Die Mehrausgaben können derzeit nicht näher beziffert werden, da die technischen Rahmenbedingungen zur Umsetzung noch nicht geklärt sind.

Es besteht jedoch eine Vergleichbarkeit zu dem im Jahre 2020 aufgesetzten Projekt „InSta“ zur Anbindung der Staatsanwaltschaften an den polizeilichen Informationsverbund. Die Umsetzungskosten wurden in diesem Fall mit 880 000 Euro für den Bund kalkuliert.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe b

Der Antrag enthält keine Angaben zum Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters entsteht für die Wirtschaft aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro sowie eine Entlastung des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands um rund 39,9 Mio. Euro. Sowohl die Belastung als auch die Entlastung sind EU-rechtlich bedingt. Die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung kommt daher nicht zum Tragen. Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen (s. weitere Kosten).

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Die Umsetzung von Regelungen der EU-Finanzinformationsrichtlinie führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt rund 74 000 Euro und einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23 000 Euro.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters auf Grundlage der EU-Geldwäscherichtlinie entsteht zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand beim BVA, der sich auf 1,9 Mio. Euro in 2022 und ab 2023 3,6 Mio. Euro beläuft.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters entsteht zudem zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) als Beliehener des Bundes, der im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt wird. Eine genaue Abschätzung dieser Kosten wird erst bei Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorgenommen.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Höhe beider Gebühren ist auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht keine Angaben zu weiteren Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28164 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) den Antrag auf Drucksache 19/10218 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Sepp Müller
Berichterstatter

Dr. Jens Zimmermann
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)
– Drucksache 19/28164 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten	Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten
(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)*	(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122), der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 v. 19.06.2018, S. 43) sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Geldwäschegesetzes	Änderung des Geldwäschegesetzes
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift von Abschnitt 1 werden die Wörter „und Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Verpflichtete und risikobasierter Ansatz“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 3a Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse“	
c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 11 Identifizierung, Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“	
d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:	d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 <i>Identitätsüberprüfung</i> , Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“	„§ 12 Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“
e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 13 Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“	
	f) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
	„20a Automatische Eintragung für Vereine“
f) Die Angabe zu § 26a wird wie folgt gefasst:	g) Die Angabe zu § 26a wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 26a Abruf durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Strafverfolgungsbehörden und die Aufsichtsbehörden“	„§ 26a Abruf durch bestimmte Behörden “
g) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:	h) u n v e r ä n d e r t
„§ 32a Datenübermittlung an Europol“	
h) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:	i) u n v e r ä n d e r t
„§ 38a Protokollierung von Informationsersuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung“	
2. In der Überschrift von Abschnitt 1 werden die Wörter „und Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Verpflichtete und risikobasierter Ansatz“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus	
1. dem Erheben von Angaben zum Zweck der Identifizierung und	
2. der Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung.“	
b) Die folgenden Absätze 26 bis 30 werden angefügt:	
„(26) Finanzinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Arten von Informationen oder Daten, insbesondere Daten über finanzielle Vermögenswerte, Geldbewegungen oder finanzgeschäftliche Beziehungen, die bereits bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zentralen Meldestellen im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorhanden sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten, aufzudecken und zu bekämpfen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(27) Finanzanalyse im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zentralen Meldestelle im Sinne des Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 bereits durchgeführten operativen und strategischen Analyse.	
(28) Die Bezeichnung	
1. Richtlinie (EU) 2015/849 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geändert worden ist.	
2. Richtlinie (EU) 2019/1153 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Verordnung (EU) 2016/794 bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI.	
(29) Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind Kryptowerte nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes.	
(30) Übertragung von Kryptowerten im Sinne dieses Gesetzes ist jeglicher Transfer von Kryptowerten zwischen natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes, der nicht ausschließlich die Kryptoverwahrung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes darstellt.“	
4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) In Nummer 13 Buchstabe e wird vor dem Wort „Gemeinschaftsrecht“ das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.	
b) Nummer 15 wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	
„c) Lotterien, für die die Veranstalter und Vermittler über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen, und“.	
bb) Buchstabe d wird aufgehoben.	
5. § 3 wird wie folgt geändert:	5. § 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Vertragspartner“ durch die Wörter „eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen,“ gestrichen.</i>	entfällt
c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die	
a) Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist, oder	
b) als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist.“	
6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 3a	
Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse	
(1) Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Anforderungen dieses Gesetzes folgt einem risikobasierten Ansatz. Die spezielleren Regelungen der nachfolgenden Abschnitte dieses Gesetzes bleiben hiervon unberührt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes sowie die Länder wirken an der vom Bundesministerium der Finanzen koordinierten nationalen Risikoanalyse mit. Die Verpflichteten nach diesem Gesetz werden bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. Die nationale Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/843 und wird regelmäßig aktualisiert. Nach Bedarf werden spezifische sektorale Risikoanalysen erstellt.“	
7. In § 4 Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Miete“ durch das Wort „Nettokaltmiete“ und das Wort „Pacht“ durch das Wort „Nettokalt-pacht“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird jeweils das Wort „Kaufgegenstandes“ durch die Wörter „vermittelten Rechtsgeschäfts“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.	
cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 5 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 5a Satz 1“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.	
9. § 9 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach Satz 2 Nummer 2 gelten die Regelungen des § 7 Absatz 4 bis 7 entsprechend.“	
b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen umsetzen.“	
10. § 10 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 11 Absatz 5“ die Wörter „und des § 12 Absatz 3 und 4“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:	
„c) die Übertragung von Kryptowerten, die zum Zeitpunkt der Übertragung einem Gegenwert von 1 000 Euro oder mehr entspricht,“	
c) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Miete“ durch das Wort „Nettokaltmiete“ und das Wort „Pacht“ durch das Wort „Nettokaltpacht“ ersetzt.	
d) In Absatz 9 Satz 4 wird die Angabe „11 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 4“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 2 und 3“ die Wörter „oder ein Trustee, der außerhalb der Europäischen Union seinen Wohnsitz oder Sitz hat, seiner Mitteilungspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 und Satz 3“ eingefügt.	
11. § 11 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ angefügt.	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „identifizieren“ ein Komma und die Wörter „indem sie die Angaben nach den Absätzen 4 und 5 erheben und diese nach § 12 überprüfen“ eingefügt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Abweichend von Absatz 1 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäfts besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Sind für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 tätig, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt.“	
d) In Absatz 4 werden die Wörter „Bei der Identifizierung“ durch die Wörter „In Bezug auf Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verpflichtete“ die Wörter „zum Zweck der Identifizierung“ eingefügt.	
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(5) In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete zum Zweck der Identifizierung zumindest dessen Vor- und Nachnamen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.“	
f) Absatz 5a wird aufgehoben.	
g) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „Kaufgegenstandes“ durch die Wörter „vermittelten Rechtsgeschäfts“ ersetzt.	
h) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(7) Verwalter von Rechtsgestaltungen im Sinne des § 3 Absatz 3 haben dem Verpflichteten ihre Verwaltereigenschaft offenzulegen und ihm unverzüglich die Angaben zu übermitteln, die nach Absatz 5 zur Identifizierung aller wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 Absatz 3 erforderlich sind, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen. Im Falle von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 sind dem Verpflichteten die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln.“	
12. § 12 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird das Wort „Identitätsüberprüfung“ durch die Wörter „Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung,“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 werden die Wörter „Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat“ ersetzt.	
d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3) Zur Überprüfung der nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten hat sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind. Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Der Verpflichtete muss bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflicht nach Satz 1 ergreifen, wenn die nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben mit den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität der wirtschaftlich Berechtigten, ihrer Stellung als wirtschaftlich Berechtigten oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten.	
(4) Sofern der Vertragspartner bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, hat der beurkundende Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“	
e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. § 13 wird wie folgt geändert:	13. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 13	
Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 werden die Wörter „die Identität der“ durch die Wörter „die zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben bei“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
	c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie an die sich dieses“ durch die Wörter „und an die sich dieses Verfahrens“ ersetzt und nach dem Wort „Verpflichteten“ die Wörter „sowie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei Nutzung dieses Verfahrens“ eingefügt und nach dem Wort „festlegen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
	„3. Verfahren bestimmen, deren Eignung zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität erprobt wird und bei denen zu ermitteln ist, ob sie ein Sicherheitsniveau aufweisen, das dem in Absatz 1 Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist.“
	dd) Folgende Sätze werden angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Bei Verfahren nach Nummer 3 können die Aufsichtsbehörden nach § 50 dazu ermächtigt werden, die Nutzung der Verfahren befristet, unter Vorbehalt eines Widerrufs und unter Auflagen zuzulassen. Eine Zulassung elektronischer Verfahren nach Nummer 3 erfolgt nur, wenn das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer vorherigen Überprüfung des Verfahrens das für die Erprobung notwendige Sicherheitsniveau festgestellt hat.“
14. In § 14 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Identität“ durch die Wörter „zum Zweck der Identifizierung nach § 11 erhobenen Angaben“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. § 17 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „VI“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für die Identitätsfeststellung“ gestrichen.	
16. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	16. u n v e r ä n d e r t
„(1) Im Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:	
1. Vor- und Nachname,	
2. Geburtsdatum,	
3. Wohnort,	
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und	
5. alle Staatsangehörigkeiten.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
17. § 20 wird wie folgt geändert:	17. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) <i>In Satz 2 werden nach dem Wort „erwerben“ ein Komma und die Wörter „oder wenn auf sie Geschäftsanteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbssteuergesetzes übergehen sollen“ eingefügt.</i>	aa) Dem Satz 2 werden ein Komma und die Wörter „wenn Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes sich bei ihr vereinigen oder auf sie übergehen, oder wenn sie im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben“ angefügt.
bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „folgt“ das Komma und die Wörter „sofern nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist“ gestrichen.	bb) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1a wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Die Wörter „in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Register“ werden durch die Wörter „im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bezeichnung“ die Wörter „oder ihr Sitz“ eingefügt.	
c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
d) In Absatz 4 werden die Wörter „die Meldepflicht nach Absatz 1 gemäß Absatz 2 als erfüllt gilt oder wenn“ gestrichen.	d) u n v e r ä n d e r t
	18. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
	„§ 20a
	Automatische Eintragung für Vereine

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(1) Für eingetragene Vereine nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bedarf. Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins mit den Daten nach § 19 Absatz 1 als wirtschaftliche Berechtigte nach § 3 Absatz 2 Satz 5 im Transparenzregister erfasst. Soweit diese Daten nicht im Vereinsregister vorhanden sind, wird als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Die nach Satz 1 eingetragenen Daten gelten als Angaben des Vereins, soweit der Verein der registerführenden Stelle keine abweichenden Angaben mitgeteilt hat.
	(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 muss ein eingetragener Verein nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle nur dann zur Eintragung mitteilen, wenn
	1. eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist,
	2. mindestens ein wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 vorhanden ist oder
	3. die Annahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht zutreffen.
	Eine Eintragung durch die registerführende Stelle nach Absatz 1 wird nicht vorgenommen, wenn der Verein der registerführenden Stelle Angaben nach § 19 Absatz 1 zur Eintragung in das Transparenzregister mitgeteilt hat. Dies gilt nicht, wenn der Verein der registerführenden Stelle mitgeteilt hat, dass die mitgeteilten Angaben nach § 19 Absatz 1 nicht mehr gelten sollen. Die Mitteilung nach Satz 3 hat elektronisch über die Webseite des Transparenzregisters zu erfolgen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(3) Eine Eintragung nach Absatz 1 erfolgt erstmals spätestens zum 1. Januar 2023. Danach erfolgt die automatische Eintragung anlassbezogen.
	(4) Bei Eintragung nach Absatz 1 handelt die registerführende Stelle nach § 18 Absatz 2 im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben des Bundes. Zu diesem Zweck ist die registerführende Stelle beim Abruf von Daten aus den Vereinsregistern von der Zahlung der Gebühren nach § 2 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes befreit.“
18. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	19. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „und die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Dem Satz 2 werden ein Komma und die Wörter „oder wenn auf sie <i>Geschäftsanteile</i> im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes <i>übergehen sollen</i> “ angefügt.	b) Dem Satz 2 werden ein Komma und die Wörter „ wenn Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes sich bei ihr vereinigen oder auf sie übergehen, oder wenn sie im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben “ angefügt.
19. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 Nummer 1 wird das erste Komma und die nachfolgende Angabe „Absatz 2 Satz 4“ gestrichen.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „den in § 20 Absatz 2 Satz 1 genannten öffentlichen Registern“ durch die Wörter „dem Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Unternehmensregister oder Vereinsregister“ ersetzt.	
20. § 23 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ die Wörter „und 3a“ eingefügt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„In diesen Fällen ist die registerführende Stelle befugt, die zugänglichen Daten an den Einsichtnehmenden zu übermitteln.“	
cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 sind neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 4 nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, sein Wohnsitzland und alle Staatsangehörigkeiten der Einsichtnahme zugänglich und dürfen übermittelt werden.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Transparenzregister“ die Wörter „und die Übermittlung der Daten“ und nach den Wörtern „der Einsichtnahme“ die Wörter „und der Übermittlung“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Wörter „und Übermittlung“ eingefügt.	
cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Wörter „und Übermittlung“ eingefügt.	
dd) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3) Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie diejenigen in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichteten, gegenüber denen die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach § 23 Absatz 2 Satz 4 nicht möglich ist, können die Einsichtnahme mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens durchführen. Die registerführende Stelle ist befugt, den in Satz 1 genannten Stellen die nach Maßgabe des Absatzes 1 zugänglichen Daten im automatisierten Verfahren zu übermitteln. Bestehen Zweifel daran, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt, ist die registerführende Stelle berechtigt, die Verfahren nach Satz 1 und 2 zu sperren. Sie kann die Behörde nach Satz 1 zur Bestätigung, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, auffordern und den Verpflichteten nach Satz 1 dauerhaft auf das für alle Verpflichteten geltende Verfahren nach Absatz 1 verweisen. Die Bestätigung nach Satz 4 hat durch den Dienstvorgesetzten zu erfolgen. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass für Einsichtnahmen und Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.“	
d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:	
„(6) Die Einsichtnahme und Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an einsichtnehmende Behörden erfolgt ausschließlich zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecken der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörden. Die Einsichtnahme und Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an einsichtnehmende Verpflichtete erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des jeweiligen Verpflichteten.“	
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:	
„(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Einsichtnahme, Datenübermittlung und Beschränkung, insbesondere der Online-Registrierung und der Protokollierung wie die zu protokollierenden Daten und die Löschungsfrist für die protokollierten Daten nach Absatz 3, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme und Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und der Darlegungsanforderungen für die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach Absatz 2 zu bestimmen.“	
g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und in Satz 6 werden die Wörter „zur Feststellung der Identität“ gestrichen.	
21. § 23a wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 20 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3a) Im Rahmen der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung erstellt die registerführende Stelle auf Basis der in den anderen Registern vorhandenen Informationen sowie der aufgrund von Nachfragen nach Absatz 3 erhaltenen Informationen und Unterlagen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, soweit dies im Einzelfall zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung erforderlich ist. Sie hat diese Übersichten nach Abschluss der Prüfung zwei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen. Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht wird nicht Teil der Eintragung im Transparenzregister.“	
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die registerführende Stelle hat dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung die von ihr ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 19 Absatz 1 nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zu übermitteln.“	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „aufgrund einer neuen“ die Wörter „oder berichtigenden“ eingefügt.	
22. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	23. § 24 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „und deren Übermittlung“ eingefügt.</i>	a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Ein Nachweis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn im Antrag die Verfolgung der nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert und das Einverständnis darüber erklärt werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf. Die registerführende Stelle erhebt keine Gebühren von Vereinigungen nach § 20, wenn sich die Verfolgung der nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar aus dem Zuwendungsempfängerregister nach § 60b der Abgabenordnung ergibt. Die durch die Gebührenbefreiung entstehenden Mindereinnahmen werden der registerführenden Stelle durch den Bund erstattet.“
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „und deren Übermittlung“ eingefügt.
b) Satz 5 wird aufgehoben.	bb) Satz 5 wird gestrichen.
	24. In § 25 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „übertragen“ die Wörter „sowie die Ausgestaltung der Erstattung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 näher regeln“ eingefügt.
23. § 26 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Satz 1“ die Wörter „Nummer 1“ eingefügt und werden die Wörter „juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „mitgeteilte Daten“ die Wörter „sowie die nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassenen Durchführungsakte erforderlichen Daten“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.	
24. § 26a wird wie folgt geändert:	26. § 26a wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift <i>wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Strafverfolgungsbehörden“ die Wörter „und die Aufsichtsbehörden“ eingefügt.</i>	a) In der Überschrift werden die Wörter „die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Strafverfolgungsbehörden“ durch die Wörter „bestimmte Behörden“ ersetzt.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die registerführende Stelle übermittelt die erforderlichen Informationen aus dem Transparenzregister an	„(1) Die registerführende Stelle übermittelt die erforderlichen Informationen aus dem Transparenzregister an
1. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 4 und 8,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Strafverfolgungsbehörden für ihre Aufgabenerfüllung <i>und</i>	2. die Strafverfolgungsbehörden für ihre Aufgabenerfüllung,
3. die Aufsichtsbehörden, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 51 erforderlich ist.“.	3. die Aufsichtsbehörden, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 51 erforderlich ist,
	4. das Bundeszentralamt für Steuern und die örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, und
	5. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“.
25. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:	27. u n v e r ä n d e r t
„(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt durch Schulungen sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist.“	
26. § 31 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Dem Absatz 1 Satz 1 werden ein Semikolon und die Wörter „zu den inländischen öffentlichen Stellen zählt auch die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153“ angefügt.	
b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 haben das nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Dateisystem auch für Abrufe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu führen. Entsprechendes gilt für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug auf das nach § 27 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu führende Dateisystem sowie für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 in Bezug auf das nach § 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu führende Dateisystem. Die Zentralstelle für Finanztransaktionen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus diesen Dateisystemen im automatisierten Verfahren abrufen. § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“	
27. § 32 wird wie folgt geändert:	29. unverändert
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ersuchen“ die Wörter „Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie“ und nach den Wörtern „personenbezogene Daten“ das Wort „enthalten“ und ein Komma eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ersuchen“ die Wörter „Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie“ und nach den Wörtern „personenbezogene Daten“ das Wort „enthalten“ und ein Komma eingefügt.	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhinderung oder Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2016/794 erforderlich ist.“	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verfassungsschutz“ die Wörter „sowie die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „haben die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „hat die abrufende Behörde“ ersetzt.	
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „personenbezogener Daten“ werden gestrichen und nach der Angabe „Absatz 3“ werden die Wörter „und 3a“ eingefügt.	
bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ermittlungen“ die Wörter „oder Analysen“ eingefügt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„In den Fällen des Absatzes 3a begründet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Unterbleiben einer Übermittlung gegenüber der ersuchenden Stelle.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:	
„Im Falle einer Übermittlung nach Absatz 3a ist eine Verwendung für andere Zwecke zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dieser Verwendung zuvor zugestimmt hat.“	
28. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:	30. unverändert
„§ 32a	
Datenübermittlung an Europol	
(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist befugt, auf ordnungsgemäß begründete Ersuchen von Europol Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, zu übermitteln, soweit dies in einem Einzelfall im Rahmen der Zuständigkeiten von Europol und zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 erforderlich und nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/794 zulässig ist. Sie übermittelt diese Informationen zeitnah über das Bundeskriminalamt in seiner Aufgabe als nationale Stelle nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes.	
(2) Die Übermittlung kann verweigert werden, soweit	
1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen oder Analysen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder	
2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre oder	
3. die angeforderten Finanzinformationen und Finanzanalysen Daten enthalten, die von einer zentralen Meldestelle eines ausländischen Staates übermittelt wurden und diese einer Weiterübermittlung nicht zugestimmt hat, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Sie unterbleibt darüber hinaus in den in Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Fällen.	
(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Verweigerung einer Übermittlung gegenüber Europol zu begründen.	
(4) Die Übermittlung ist mit der Bedingung zu verbinden, dass Europol die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“	
29. Nach § 33 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	31. u n v e r ä n d e r t
„§ 35 Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Anfrage zeitnah zu beantworten hat; richtet sich die Anfrage auf Finanzinformationen oder Finanzanalysen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder mit organisierter Kriminalität mit Bezug zu Terrorismus von Belang sein können, so hat sich die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen um eine umgehende Beantwortung zu bemühen.“	
30. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	32. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates sind in angemessener Zeit zu beantworten.“	
b) Satz 5 wird aufgehoben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
31. In § 38 Absatz 5 werden die Wörter „des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist“ durch die Wörter „des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist“ ersetzt.	33. u n v e r ä n d e r t
32. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:	34. u n v e r ä n d e r t
„§ 38a	
Protokollierung von Informationsersuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung	
(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen protokolliert Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 32 Absatz 3a, des § 32a, des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie in den Fällen des § 31, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten bei der inländischen benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 erhebt.	
(2) Die Protokolle enthalten mindestens folgende Angaben:	
1. Die Bezeichnung und Kontaktdaten derjenigen Behörde sowie den Namen derjenigen Person, die das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet hat sowie – sofern bekannt – den Namen derjenigen Person, die das Ergebnis des Ersuchens empfängt;	
2. das Aktenzeichen des nationalen Falles, hinsichtlich dessen das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet wird;	
3. den Gegenstand des Ersuchens und	
4. alle Maßnahmen, die getroffen werden, um dem Ersuchen nachzukommen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die Protokolle werden über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Erstellung zugriffsgeschützt aufbewahrt. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt auf Anforderung der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit alle erforderlichen Protokolle zur Verfügung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle unverzüglich zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind.	
(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führt eine Statistik über Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2. Sie erhebt hierfür die Zahl der Ersuchen sowie die Reaktionszeit sowie nach Möglichkeit die Kosten der Bearbeitung der Ersuchen und stellt die Daten dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zu den zu erhebenden Daten, deren Aufbereitung, Auswertung und Bereitstellung zu regeln.“	
33. In § 43 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „nutzt“ ein Komma eingefügt.	35. u n v e r ä n d e r t
	36. Dem § 44 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Dies gilt nicht, wenn Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 gemäß § 43 Absatz 2 nicht zur Meldung verpflichtet sind und daher von einer Meldung abgesehen haben.“
	37. § 48 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Wer Sachverhalte nach § 43 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf deshalb nicht nach zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht oder disziplinarrechtlich verfolgt werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.“
34. § 55 wird wie folgt geändert:	38. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind zur Durchführung von ihren Aufgaben aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12). Die Informationen sind zur Verfügung zu stellen nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.“	
b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:	
„(6a) Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über Fälle, in denen bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist.	
(6b) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 dient in Kooperation mit den weiteren Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 2 und 9 als Kontaktstelle für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9.“	
35. § 56 wird wie folgt geändert:	39. § 56 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Nummer 1 und Nummer 2“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:	
„14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt.“	
cc) In Nummer 23 werden nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „oder Absatz 6a“ eingefügt.	
dd) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Vertragsparteien“ ein Komma und die Wörter „für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht oder“ eingefügt.	
ee) In Nummer 38 werden die Wörter „nicht die Geschäftsbeziehung keiner“ durch die Wörter „die Geschäftsbeziehung nicht einer“ ersetzt.	
ff) In Nummer 56 wird die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.	
gg) In Nummer 60 werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 3a Satz 4“ die Wörter „oder Absatz 3b Satz 3“ eingefügt.	
hh) In Nummer 62 werden die Wörter „1a oder“ gestrichen.	
ii) In Nummer 64 werden die Wörter „oder Nummer 3“ gestrichen.	
b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 3“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(5a) Soweit nach Absatz 5 Satz 1 die Finanzbehörde Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11, Absatz 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.“	
d) In Absatz 8 werden die Wörter „jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „die Europäische Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.	d) In Absatz 8 werden die Wörter „jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Europäische Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.
36. § 59 wird wie folgt geändert:	40. § 59 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„(3) § 23 Absatz 3 findet ab dem 1. Januar 2023 Anwendung.“	
b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(7) Bis zur technischen Umsetzung des Verfahrens nach § 31 Absatz 6, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung). Bei einem Ersuchen nach Satz 1 gilt § 93 Absatz 8a bis 10 der Abgabenordnung entsprechend. Das Bundeszentralamt übermittelt der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Beantwortung des Ersuchens nur solche Daten, die die Zentralstelle nach § 31 Absatz 6 abrufen darf.“	
c) Die folgenden Absätze 8 bis 10 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 8 bis 10 werden angefügt:
„(8) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt, haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben,	„(8) u n v e r ä n d e r t
1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2022,	
2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2022,	
3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.	
(9) § 56 Absatz 1 Nummer 55 und 58 bis 60 sind nicht anwendbar auf juristische Personen des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt,	(9) u n v e r ä n d e r t
1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2023,	
2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2023,	
3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2023.	
(10) Abweichend von § 23a Absatz 1 sind Unstimmigkeitsmeldungen wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20 bis zum 1. April 2023 nicht abzugeben, <i>soweit sich die mitteilungspflichtige Rechtseinheit auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung berufen durfte.</i> “	(10) Abweichend von § 23a Absatz 1 sind Unstimmigkeitsmeldungen wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20 bis zum 1. April 2023 nicht abzugeben, wenn nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 23a Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 keine Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister bestanden hätte. “
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Zollverwaltungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 210 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Unbeschadet von Satz 1 erfolgt die Überwachung von begleiteten und unbegleiteten Barmitteln über die Außengrenzen der Europäischen Union in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6). Barmittel im Sinne des Satzes 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 genannten Zahlungsinstrumente. Gleichgestellte Zahlungsmittel im Sinne des Satzes 1 sind Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere im Sinne des § 1 des Depotgesetzes und des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit es sich bei diesen nicht bereits um Barmittel nach Satz 3 handelt.“	
2. § 12a wird wie folgt gefasst:	
a) Absatz 1 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „unbeschadet des Absatzes 1“ werden gestrichen.	
c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Werden unbegleitete Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10 000 Euro oder mehr in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, können die Zollbediensteten den Absender, den Empfänger oder einen Vertreter dieser Personen auffordern, binnen einer Frist von 30 Tagen eine Offenlegungserklärung abzugeben. Für den Inhalt der Offenlegungserklärung gilt Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) 2018/1672 entsprechend. Bis zur Vorlage der Offenlegungserklärung können die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel sichergestellt werden.“	
d) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.	
e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Werden Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel sowie die zugehörigen Behältnisse und Umschließungen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, können die Zollbediensteten diese bis zu 30 Tage nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzuklären, wenn	
1. die Anmeldepflicht für begleitete Barmittel nach Artikel 3 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 nicht eingehalten wird,	
2. die Anzeigepflicht für begleitete Barmittel nach Absatz 1 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Absatz 2 nicht eingehalten wird oder	
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel	
a) zum Zweck der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuchs,	
b) zum Zweck der Terrorismusfinanzierung nach den §§ 89a Absatz 2a, 89c des Strafgesetzbuchs,	
c) zum Zweck der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs oder	
d) im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit nach Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/849	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
verbracht werden.“	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis zu drei Monate“ durch die Wörter „auf 90 Tage“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Widerspruch“ die Wörter „und die Anfechtungsklage“ eingefügt und wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.	
f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „grenzüberschreitenden Verkehr“ durch das Wort „Verbringen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungsmittel“ die Wörter „in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.	
bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.	
3. § 31a wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.	
bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:	
„4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12a Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,“	
cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 3 wird Absatz 2.	
d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6, L 435 vom 23.12.2018, S. 79) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Bargeldbetrag nicht oder nicht bis zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausreise anmeldet oder Barmittel nicht oder nicht zum Zeitpunkt der Kontrolle zur Verfügung stellt oder	
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt.“	
e) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 3“ und die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Kreditwesengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 – 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 24c wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Name“ durch die Wörter „Vor- und Nachname“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) Die Bundesanstalt erteilt auf Ersuchen Auskunft aus den Dateisystemen nach Absatz 1 Satz 1	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. an die inländischen benannten Behörden im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhütung oder Verfolgung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53) erforderlich ist oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat;	
2. an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als nationale Stelle nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes zum Zwecke der Weitergabe an Europol, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 im Rahmen der Zuständigkeit von Europol im Einzelfall erforderlich ist.	
Die Bundesanstalt hat die Daten im automatisierten Verfahren abzurufen und sie unmittelbar an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Absatz 3 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend.“	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(4) Die Bundesanstalt protokolliert bei jedem Abruf	
1. das Aktenzeichen,	
2. Datum und Uhrzeit des Abrufs,	
3. die Art der bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten,	
4. die eindeutige Kennung der Ergebnisse,	
5. die Person, die den Abruf durchgeführt hat.	
Bei jedem Abruf zum Zweck der Auskunftserteilung auf Ersuchen nach Absatz 3 protokolliert sie zudem die ersuchende Stelle und das Aktenzeichen der ersuchenden Stelle. Bei einem Abruf nach Absatz 3a durch eine inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/1153 ist zudem die eindeutige Benutzerkennung derjenigen Person zu protokollieren, die das Ersuchen an die Bundesanstalt gerichtet hat und – sofern abweichend – die Benutzerkennung derjenigen Person, die Ergebnisse weiterübermittelt erhält. Die Protokolle dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle sowie der Sicherstellung der Datensicherheit. Sie werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Bundesanstalt regelmäßig überprüft und auf Anforderung der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit zur Verfügung gestellt. Protokolle nach Satz 1 und 2 sind 18 Monate, Protokolle nach Satz 3 sind fünf Jahre zugriffsgeschützt aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind. Die Bundesanstalt stellt durch besondere Schulungsprogramme sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden Bestimmungen unter Einschluss insbesondere der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist. Die Bundesanstalt führt eine Statistik über Zahl und Bearbeitung von Ersuchen nach Absatz 3a.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „automatisierten Abruf“ die Wörter „unter Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten nach Absatz 1 Satz 1 nach dem jeweiligen Stand der Technik“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.“	
e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Die Bundesanstalt hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten nach Absatz 1 Satz 1 beim Abruf durch die Bundesanstalt gewährleisten. Die Bundesanstalt hat entsprechende Maßnahmen bei der Weiterübermittlung der Daten nach Absatz 3 und 3a zu treffen; diese Maßnahmen müssen im Falle von Ersuchen nach Absatz 3a bei den ersuchenden Behörden eine Zugangsbeschränkung auf einzelne Personen und deren eindeutige Benutzerkennung ermöglichender abgerufenen und weiter übermittelten Daten gewährleisten. Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.“	
f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Näheres regeln zu den technischen Verfahren des automatisierten Abrufs sowie der Weiterübermittlung, zu Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung im automatisierten Verfahren sowie zur Protokollierung der Abrufe und zur Statistik über Ersuchen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“	
2. § 251 wird wie folgt gefasst:	
„§ 251	
Geldwäscherechtliche Pflichten für Finanzholding-Gesellschaften	
Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland, die über eine Zulassung nach § 2f Absatz 1 verfügen, sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes. Sie unterliegen insoweit auch der Aufsicht der Bundesanstalt nach § 50 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes.“	
	Artikel 4
	Änderung der Abgabenordnung
	In § 60a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird der folgende Absatz 7 angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(7) Auf Anfrage der registerführenden Stelle nach § 18 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes kann das für die Feststellung nach Absatz 1 zuständige Finanzamt der registerführenden Stelle bestätigen, dass eine Vereinigung, die einen Antrag nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes gestellt hat, die nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke verfolgt. Hierzu hat die registerführende Stelle dem zuständigen Finanzamt zu bestätigen, dass das Einverständnis der Vereinigung auf Auskunftserteilung nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes vorliegt.“
	Artikel 5
	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
	Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 25 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
	2. In § 26 Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
	3. In § 38 Absatz 9 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
	4. In § 39 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
	5. § 58a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „angemessenes Entgelt“ durch die Wörter „ein die tatsächlichen Kosten des jeweiligen Zugriffs nicht übersteigendes Entgelt“ ersetzt und werden die Wörter „angemessener Zugangsbedingungen“ durch die Wörter „einer standardisierten technischen Schnittstelle zu allen Endgeräten“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Die Zurverfügungstellung im Sinne des Satzes 1 muss so ausgestaltet sein, dass das anfragende Unternehmen seine Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte ungehindert erbringen oder betreiben kann und Funktionsgleichheit gewährleistet ist.“
	b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
	„Der Zahlungsdienstleister kann die Gründe der Ablehnung durch einen Sachverständigen überprüfen lassen. Dazu hat das Systemunternehmen dem Sachverständigen die für diese Prüfung erforderlichen Informationen nach Aufforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständige ist in Bezug auf die vorgelegten Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf diese gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder Dritten nicht offen legen.“
Artikel 4	Artikel 6
Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes	Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes
Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2a) Das Bundeskriminalamt ist Vermögensabschöpfungsstelle nach Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103). Das Bundeskriminalamt nimmt im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten seine Aufgaben auch als benannte Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122) wahr.“	
2. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(6) Das Bundeskriminalamt als Vermögensabschöpfungsstelle kann die in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Kontoinformationen automatisiert abrufen, soweit dies im Einzelfall für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2a zur Verhütung und Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat im Rahmen seiner Zuständigkeiten erforderlich ist, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte. Als schwere Straftat im Sinne von Satz 1 gelten die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates genannten Straftaten. Das Bundeskriminalamt trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Automatisierte Abrufe von Kontoinformationen dürfen nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu besonders ermächtigt und entweder Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs oder nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet sind.“	
3. Dem § 81 wird folgender Absatz 4 angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(4) Bei eingehenden Ersuchen um Finanzinformationen oder Finanzanalysen nach Artikel 2 Nummer 5 und 11 der Richtlinie (EU) 2019/1153 werden protokolliert:	
1. Der Name und die Kontaktdaten der Organisation und des Mitarbeiters, der die Informationen anfordert, sowie nach Möglichkeit des Empfängers der Ergebnisse der Abfrage oder Suche,	
2. die Bezugnahme auf den nationalen Fall der ersuchenden zentralen Meldestelle, hinsichtlich dessen die Informationen angefordert werden,	
3. der Gegenstand der Ersuchen und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um diesen Ersuchen nachzukommen.	
Abweichend von Absatz 3 sind die Protokoll- daten nach fünf Jahren zu löschen. Sie dürfen ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmä- ßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden und sind der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Außerdem erhebt das Bundeskriminalamt die Dauer der Bear- beitung von Ersuchen im Sinne des Satzes 1 und übermittelt sie auf Anforderung an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.“	
	4. § 29 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geän- dert:
	a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
	c) Nach Nummer 6 wird folgende Num- mer 7 angefügt:
	„7. die mit der Steuerfahndung be- trauten Dienststellen der Lan- desfinanzbehörden“.
Artikel 5	Artikel 7
Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17. De- zember 2006 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des EG-Ver- braucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geän- dert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:	
„d) als Vermögensabschöpfungsstelle; § 9 Absatz 6 des Bundeskriminalamtgeset- zes gilt entsprechend.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.	
Artikel 6	Artikel 8
Änderung des Europol-Gesetzes	Änderung des Europol-Gesetzes
§ 4 des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollbehörden“ die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Länder“ die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
	2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Länder“ die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
	3. § 4 wird wie folgt geändert:
1. Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Länder“ werden die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Bei der Übermittlung von Informationsersuchen nach Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates an Europol gilt für das Bundeskriminalamt § 81 Absatz 4 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend.“	
	Artikel 9
	Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
	In der Überschrift zu Artikel 316k des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, werden die Wörter „des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „der Geldwäsche“ ersetzt.“
Artikel 7	Artikel 10
Änderung der Transparenzregisterdaten-übermittlungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 3 Absatz 1 der Transparenzregisterdaten-übermittlungsverordnung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2090) werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4 sowie“ gestrichen.	
Artikel 8	Artikel 11
Änderung der Transparenzregistereinsicht-nahmeverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3984) wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist in den Fällen des § 23 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich. In den Fällen des § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes ist die Einsichtnahme ausschließlich über die von der registerführenden Stelle vorgegebenen Schnittstellen möglich.“	
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:	
„(7) Zur Nutzung der automatischen Einsichtnahme nach § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes ist eine erweiterte Registrierung notwendig. Im Rahmen dieser Registrierung muss der Nutzer nach den Vorgaben der registerführenden Stelle die Voraussetzungen der Nutzung der automatischen Einsichtnahme belegen.“	
3. In § 5 Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „oder im Fall des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes für welche natürliche Person“ eingefügt.	
4. Dem § 6 werden ein Komma und die Wörter „soweit die Einsichtnahme nicht im Rahmen einer automatisierten Einsichtnahme nach § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes erfolgt.“ angefügt.	
5. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ werden die Wörter „und Absatz 3a“ eingefügt.	
b) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:	
„dies gilt nicht im Falle des automatisierten Abrufs nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes.“.	
6. § 8 wird aufgehoben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 12
Transparenzregistergebührenverordnung	Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung
	Die Transparenzregistergebührenverordnung vom 17. Januar 2020 (BGBl. I S. 2602) wird wie folgt geändert:
	1. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „elektronischen“ die Wörter „oder schriftlichen“ eingefügt.
	bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Antragstellung per“ die Wörter „schriftlichen Antrag“ und ein Komma eingefügt.
	b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn im Antrag die Verfolgung der nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert und das Einverständnis darüber erklärt werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf. Die Antragstellerin hat im Antrag das zuständige Finanzamt und die Steuernummer anzugeben.“
	c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(4) Die registerführende Stelle stellt spätestens am 31. März 2022 ein gesondertes Antragsformular zur Verfügung, mit dem schriftlich oder elektronisch eine Befreiung von den Gebühren für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zur Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters nach § 60b der Abgabenordnung beantragt werden kann. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 kann die Identifizierung anhand des Antragsformulars erfolgen. Abweichend von Absatz 3 Satz 3 kann die Befreiung für das Gebührenjahr 2021 bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden.“
In Nummer 2 der Anlage zu § 1 der <i>Transparenzregistergebührenverordnung vom 17. Januar 2020 (BGBl. I S. 2602)</i> werden die Wörter „Verweist das Transparenzregister auf andere Register nach § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes und vermittelt dahin den Zugang, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte gegebenenfalls aus diesen Registern ergibt, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu den Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.“ durch die Wörter „Vermittelt das Transparenzregister den Zugang zum Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu etwaigen Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.“ ersetzt.	2. In Nummer 2 der Anlage zu § 1 werden die Wörter „Verweist das Transparenzregister auf andere Register nach § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes und vermittelt dahin den Zugang, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte gegebenenfalls aus diesen Registern ergibt, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu den Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.“ durch die Wörter „Vermittelt das Transparenzregister den Zugang zum Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Unternehmensregister oder Vereinsregister, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu etwaigen Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.“ ersetzt.
	Artikel 13
	Änderung der Transparenzregisterbeleihungsverordnung
	§ 2 Absatz 1 der Transparenzregisterbeleihungsverordnung vom 27. Juni 2017 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(1) Der Beliehene trägt den ihm durch die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben, insbesondere durch das Erstellen und Betreiben des Transparenzregisters, entstehenden Aufwand selbst. Dies gilt nicht für die durch die Gebührenbefreiung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes entstehenden Mindereinnahmen. Diese werden der registerführenden Stelle durch den Bund erstattet. Hierfür hat die registerführende Stelle zum 31. März des auf das jeweilige Gebührenjahr folgenden Jahres dem Bundesministerium der Finanzen eine Übersicht der durch die Gebührenbefreiung entstandenen Mindereinnahmen vorzulegen.“
Artikel 10	Artikel 14
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2021 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2021 in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 34 und 35 Buchstabe d sowie Nummer 36 Buchstabe b am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 38, 39 Buchstabe d und Nummer 40 Buchstabe b sowie Artikel 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 Nummer 5 tritt zum 1. März 2022 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Sepp Müller und Dr. Jens Zimmermann**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28164** in seiner 220. Sitzung am 14. April 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss Digitale Agenda, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/10218** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf dient zum einen zur Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 (EU-Geldwäscherichtlinie), zum anderen zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie über die Nutzung von Finanzinformationen bei der Bekämpfung schwerer Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Das Gesetz fügt sich damit in die europäische wie nationale Strategie zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere zur Schaffung von Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten ein.

1. Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der EU-Geldwäscherichtlinie sind die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. März 2021 miteinander zu vernetzen. Trotz Verzögerungen, die durch die Covid19-Pandemie bedingt waren, ist mit Erlass der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission und dem Beginn der stufenweisen Umsetzung der Vernetzung noch in 2021 zu rechnen. Voraussetzung der Vernetzung ist das Vorhandensein strukturierter Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Datenformat (voraussichtlich XML). Dies kann beim deutschen Transparenzregister in seiner aktuellen Gestalt nur eingeschränkt dargestellt werden, da es mit der Novelle des Geldwäschegesetzes im Jahre 2017 in einer ersten Stufe der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie zunächst nur als sogenanntes Auffangregister konzipiert wurde. Dies bedeutet, dass bei sämtlichen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister als erfüllt gilt (Mitteilungsfiktion). Nur Rechtsträger, bei denen das nicht der Fall ist, werden vom Transparenzregister „aufgefangen“; sie müssen ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur ermitteln, sondern dem Transparenzregister zum Zweck der Eintragung gesondert mitteilen. Nur in Bezug auf diese Rechtseinheiten liegen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in strukturiertem Datenformat beim Transparenzregister vor. In allen anderen Fällen liegen beim Transparenzregister keine strukturierten Datensätze zum wirtschaftliche Berechtigten vor, und zwar aus dem folgenden doppelten Grund. Zum einen sind die in anderen Registern vorhandenen Informationen und Dokumente zum Rechtsträger

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Firma, Sitz, Anschrift, Gesellschafter, sowie rechtsformabhängig Kapital, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste) nur über das Transparenzregister einsehbar, während die eigentliche Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten durch Errechnung von Anteils- und/oder Stimmrechtsverhältnissen und Prüfung sonstiger Beherrschungsmöglichkeiten dem jeweils Einsichtnehmenden überlassen bleibt, es also insbesondere keine unter der Kategorie „wirtschaftlich Berechtigter“ auslesbare Angabe gibt. Zum anderen weisen die über das Transparenzregister einsehbaren Informationen und Dokumente in den anderen Registern unterschiedlichste Datenformate auf, u. a. PDF- und Foto-Datenformate. Diese Sachlage steht nicht nur der europäischen Registervernetzung im Weg, sondern führt in der Praxis auch zu einer schweren Nutzbarkeit der bislang vorliegenden Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten. Die dem Einsichtnehmenden obliegende Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten erfordert häufig gesellschaftsrechtliches Expertenwissen und verlangt bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen die Einsichtnahme in eine oftmals lange Kette von Rechtsträgern. Sie belastet die Einsichtnehmenden, namentlich die geldwäscherechtlich Verpflichteten, mit erheblichem Prüfungsaufwand, wobei das Vorhalten entsprechender rechtlicher Expertise nicht bei allen Verpflichteten wirtschaftlich darstellbar ist. Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten führt daher teils zu unbefriedigenden Ergebnissen und einem ungerechtfertigten, verfrühten Rückgriff auf die Annahme eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten; tatsächliche Hintermänner von Rechtseinheiten können so gerade in bewusst undurchsichtig gestalteten Gesellschaftsstrukturen praktisch oftmals unbekannt bleiben.

Der Gesetzentwurf sieht daher unter anderem vor, dass das Transparenzregister zur Ermöglichung der europäischen Vernetzung und zur Verbesserung seiner praktischen wie digitalen Nutzbarkeit von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt wird. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben und alle Rechtseinheiten werden fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die verbindliche Mitteilung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten wird damit dort angesiedelt, wo sie am zuverlässigsten und gesamtwirtschaftlich kosteneffizientesten erfüllt werden kann und wo zudem bereits jetzt auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz die Pflicht besteht, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren und zu aktualisieren. Die multiple Ermittlung durch verschiedenste Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen Kundensorgfaltspflichten in Bezug auf eine Rechtseinheit wird durch die Ermittlung, Mitteilung und ggf. Aktualisierung durch diese Rechtseinheit selbst ersetzt. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten. Sie wird durch die Überwachung und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung bei Verletzung der Mitteilungspflicht durch das BVA flankiert. Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister nicht nur einen quantitativ umfassenden Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten. Dieser Datenbestand wird aufgrund der mit der Vollregisterlösung geschaffenen umfassenden und schnellen Einsehbarkeit, verbunden mit den Überwachungsmechanismen durch Unstimmigkeitsmeldungen und Sanktionierung durch das BVA, insgesamt auch qualitativ hochwertig sein. Diese Daten können in strukturierter Form bereitgestellt und von Verpflichteten im Rahmen der Kundenidentifizierung unmittelbar - über eine ebenfalls im Zuge dieses Gesetzes zu schaffende elektronische Schnittstelle - ausgelesen werden. Im Ergebnis kann daher für Verpflichtete die Sorgfaltspflicht zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtseinheit fortan im Regelfall als erfüllt gelten, wenn vom Kunden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erhoben wurden und die Überprüfung dieser Angaben durch Einsicht ins Transparenzregister eine Übereinstimmung ergeben hat.

2. Die EU-Finanzinformationsrichtlinie zielt auf eine Nutzbarmachung von Bankkonteninformationen und Informationen der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke der Verhinderung und Verfolgung schwerer Straftaten. Sowohl die Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen als auch Bankkontenregister basieren auf der EU-Geldwäscherichtlinie und sind demzufolge auf die Bekämpfung von Geldwäsche und deren Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung ausgerichtet. Die Nutzung der Datenbestände für weitergehende präventive wie repressive Zwecke bedurfte europarechtlich eines gesonderten Rechtsaktes auf Basis des Artikel 87 Absatz 2 AEUV (polizeiliche Zusammenarbeit), der mit der EU-Finanzinformationsrichtlinie geschaffen wurde. Die Richtlinie zielt sowohl auf die nationale wie auch die EU-weite Nutzbarmachung der Datenbestände der Kontenregister und der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen. Sie verwendet hierfür die Rechtsfigur der Benennung spezifischer zuständiger Behörden („benannte Behörde“) für den Zugang zum Kontenregister bzw. zum Informationsaustausch mit Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen. Hieran anknüpfend wird der Austausch der erhobenen Daten zwischen den benannten Behörden verschiedener EU-Mitgliedstaaten wie auch mit Europol geregelt. In Deutschland existieren sowohl beim Kontenabruf als auch für den

Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bereits umfassende Zugangsrechte für Polizei- und Justizbehörden, die grundsätzlich über die Anforderungen der Richtlinie, nur einzelne Behörden mit diesen Zugangsrechten zu versehen, weit hinausgehen.

Zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie soll daher die Einbindung in den verbesserten EU-grenzüberschreitenden Informationsaustausch sowie den Austausch mit Europol sichergestellt werden, ohne die bestehenden und wohlgeprobten Zugangsrechte der deutschen Polizei- und Justizbehörden zu verändern und mit weiteren Bürokratiekosten zu belasten. Deshalb werden entsprechend den Mindestvorgaben der EU-Finanzinformationsrichtlinie zur Benennung zuständiger Behörden nur das BfJ und das BKA, die bereits entsprechende Zentralstellenfunktionen als sogenannte Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne des Ratsbeschlusses RB 2007/845/JI wahrnehmen, als Behörden für den Kontenabruf benannt. Für den Zugang zum Informationsaustausch mit der deutschen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird das BKA benannt. Mit der Zentralstellenfunktion der benannten Behörden kann die Einbindung in den internationalen Informationsaustausch und damit eventuell einhergehender nationaler Koordinationsbedarf in besonders guter Weise bewältigt werden. Für die benannten Behörden werden jeweils gesonderte, in Umsetzung der Richtlinienanforderungen geschaffene Zugriffsbefugnisse geregelt, die den spezifischen technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen der Richtlinie Rechnung tragen und mit gewissen statistischen Folgepflichten zum Monitoring der behördlichen, insbesondere EU-weiten Zusammenarbeit einhergehen. Diese Befugnisse lassen die präexistenten Befugnisse der betreffenden Behörden zum Zugriff auf die genannten Informationen auf rein national-rechtlicher Grundlage unberührt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der Geldwäsche im Immobiliensektor wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. Transparenz im Immobiliensektor über Zahlungsströme sowie die wahren Immobilieneigentümer und -eigentümerinnen herzustellen und dafür – wie im Antrag detailliert aufgeführt – die nötigen Maßnahmen zu treffen bzw. Gesetzentwürfe vorzulegen,
2. Registerdaten zur Prävention und Aufdeckung von Geldwäsche im Immobiliensektor einfach und umfassend bereitzustellen,
3. die geldwäscherechtliche Aufsicht im Immobiliensektor zu vereinheitlichen und zu stärken,
4. die Sorgfaltspflichten sowie die Aus- und Fortbildung für Immobilienmaklerinnen und -makler sowie Notarinnen und Notare zu überarbeiten und ggf. zu erweitern,
5. die Kooperation und die verfügbaren Ressourcen in Prävention und Strafverfolgung von Geldwäsche zu verbessern,
6. die Informations- und Erkenntnisgrundlage zur Bekämpfung von Geldwäsche im Immobiliensektor sowie Organisierter Kriminalität zu verbessern.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 136. Sitzung am 26. April 2021 eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage unter Buchstabe a durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanzeiger Verlag GmbH
2. Bundesnotarkammer
3. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR)
4. Bündnis für Gemeinnützigkeit
5. Die Deutsche Kreditwirtschaft

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Financial Intelligence Unit (FIU) bei der Generalzolldirektion
7. Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland e.V.
8. Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 wieder aufgesetzt wegen eines Änderungsantrags mit finanziellen Auswirkungen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Antrag in seiner 80. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28164 in seiner 128. Sitzung am 14. April 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 26. April 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 139. Sitzung am

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. April 2021 und in seiner 145. Sitzung am 8. Juni 2021 fortgesetzt und in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28164 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/10218 in seiner 55. Sitzung am 23. Oktober 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 6. November 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 145. Sitzung am 8. Juni 2021 fortgesetzt und in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10218.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den Gesetzentwurf und wiesen insbesondere auf die Änderungsanträge hin, mit denen der Gesetzentwurf noch einmal verbessert worden sei.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** baten die Bundesregierung, weitere Verbesserungen im Bereich der Geldwäscheaufsicht anzustoßen. Im Zuge der Aufarbeitung des Wirecard-Skandals müsse sichergestellt werden, dass Unternehmen wie die Wirecard AG einer effektiven geldwäscherechtlichen Aufsicht unterlägen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD hielten bei besonders finanzmarktnahen Unternehmen eine Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für sachgerecht – dies umfasse sämtliche Finanzholding- und Versicherungsholdinggesellschaften. Sie baten das Bundesministerium der Finanzen, Vorschläge für entsprechende gesetzliche Anpassungen im nationalen Recht zu prüfen. Sie begrüßten die Initiative der Bundesregierung, mit der Europäischen Kommission zu erörtern, wie die Definition der Finanzholdinggesellschaft auf europäischer Ebene mit Blick auf mögliche Definitionslücken konkretisiert werden könnte, und forderten die Bundesregierung auf, diese Gespräche fortzuführen. Im Ergebnis solle die fortentwickelte europäische Definition den Begriff der Finanzholdinggesellschaft im Sinne einer umfassenderen Betrachtung anpassen und möglicherweise noch bestehende Unklarheiten bei der Einstufung von Unternehmen als Finanzholdinggesellschaften beseitigen. Die Koalitionsfraktionen würden zur Kenntnis nehmen, dass die Übertragung zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf bei der Bundesanstalt führen werde. Durch Erweiterungen der geldwäscherechtlichen Anforderungen an die betroffenen Unternehmen, insbesondere im Bereich der Jahresabschlussprüfungen, könnten sich zudem Belastungen für die Wirtschaft ergeben.

Die Bundesregierung werde aufgefordert, in der nächsten Legislaturperiode zu evaluieren, ob die im Zuge der von der Bundesregierung bereits angestoßenen verbesserten Koordinierung und der Aufsichtsübertragung bei Finanzholding- und Versicherungsholdinggesellschaften ergriffenen Maßnahmen ausreichen würden, um eine effektive Geldwäscheaufsicht sicherzustellen. Im Zuge der Evaluierung solle auch geprüft werden, ob die Erforderlichkeit bestehe, die Zuständigkeit des Bundes auf alle Holdinggesellschaften, die über eine Bankbeteiligung verfügten, zu erweitern. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Aufsichtszuständigkeit für im Schwerpunkt realwirtschaftliche Unternehmen weiterhin bei den in der Fläche stark präsenten Behörden der Länder liegen sollten, und Belastungen für realwirtschaftliche Unternehmen – soweit möglich – vermieden würden. Sollte gleichwohl eine Übertragung auf den Bund als erforderlich angesehen werden, wäre auch zu entscheiden sein, ob mit Blick auf das Profil der Bundesanstalt als Finanzmarktaufsicht die neue erweiterte Aufgabe auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden könne oder ob die Errichtung einer neuen Behörde auf Bundesebene zu erwägen sei. Diese ergebnisoffene Prüfung sollte mit den Ergebnissen der Überprüfung Deutschlands durch die Financial Action Task Force und der Fortentwicklung der europäischen Anforderungen an die Geldwäscheaufsicht durch die geplante EU-Geldwäscheverordnung verzahnt, jedoch spätestens im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** forderten die Bundesregierung auf, die Möglichkeiten der weiteren Digitalisierung und Vernetzung der Justizregister (Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereinsregister) mit dem Transparenzregister mit dem Ziel der Reduzierung von Bürokratieaufwand für die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten zu prüfen. Auch Vernetzungsmodelle im EU-Ausland, beispielsweise in Dänemark

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

oder Österreich, sollten darauf untersucht werden, inwieweit einzelne Elemente der dort realisierten Lösungen auch auf die deutsche Registerarchitektur übertragbar seien.

Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob und wie trotz der divergierenden Datenbestände Potentiale für eine Bürokratieentlastung bestehen würden, und zwar konkret im Hinblick auf die Gewinnung eines aktuellen und qualitativ hochwertigen Datensatzes zum wirtschaftlich Berechtigten. Bislang seien in den Justizregistern die europarechtlich erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht enthalten. Vielmehr fänden sich dort nur Daten, die Ausgangspunkt für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten seien (z.B. Gesellschafterliste der GmbH). Insoweit bestehe bereits eine begrüßenswerte Verknüpfung, indem die Daten der Justizregister über die Plattform des Transparenzregisters nach § 22 des Geldwäschegesetzes digital abrufbar seien, wenn auch nicht in strukturierter Form. Zudem erfordere die finale Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten zusätzlich zu den vorgenannten Daten stets eine Erklärung zu Tatsachen, die ausschließlich die transparenzpflichtige Rechtseinheit selbst kenne (z.B. Stimmbindungsverträge, sonstige faktische Kontrolle).

Zur Vermeidung mehrfacher Registeranmeldungen einer Rechtseinheit sollte bewertet werden, inwieweit eine Erweiterung des Datenbestands der Subjektregister um Datenfelder und die Übernahme dieser Daten in das Transparenzregister zielführend sein könnte. Hierbei sollten relevante Rechtsfragen berücksichtigt werden, namentlich die Frage der Zulässigkeit der Erhebung von Daten zum wirtschaftlich Berechtigten, die ihrer Natur nach für den eigentlich privatrechtlich-verkehrsschützenden Zweck der Justizregister nicht unmittelbar erforderlich seien. Des Weiteren sollten Bürokratieaufwand und Kostenfolgen berücksichtigt werden, wenn hierdurch der notarielle Beglaubigungszwang der Justizregisteranmeldung (siehe § 12 des Handelsgesetzbuches, § 77 des Bürgerlichen Gesetzbuches) auch auf Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erstreckt werden würde. Die Koalitionsfraktionen würden darüber hinaus zur Kenntnis nehmen, dass einer insbesondere kurzfristigen Umsetzung vor allem die funktionsbedingt unterschiedlichen Inhalte und die Unterschiede bei der Registertechnik sowie zahlreiche andere neue Anforderungen, die im Bereich der von den Ländern geführten Justizregistern umzusetzen seien, entgegenstehen würden, so dass sich die Länder nicht zur zeitnahen Einrichtung neuer Datenfelder in der Lage sähen. Die Koalitionsfraktionen baten die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit eine stärkere Vernetzung bestehender Registerstrukturen auf Initiative des Bundes zur Hebung der Digitalisierungspotentiale möglich und erforderlich sei. Gegebenenfalls sei zu untersuchen, ob und inwieweit die im Bundeskabinett beschlossene Schaffung eines Unternehmensbasisregisters beitragen könne.

Ebenfalls sollte geprüft werden, ob auch ohne die vorgenannte Veränderung in den Datenbeständen der Justizregister gewisse Vernetzungsvorteile auch dadurch erreicht werden könnten, dass der Notar parallel zu seiner Funktion der Beglaubigung und Beantragung von Einträgen in Justizregister zugleich Erklärungen der Rechtseinheit zum wirtschaftlich Berechtigten entgegennehme und unmittelbar in Form strukturierter Daten (xml-Format) über eine automatisierte Schnittstelle an das Transparenzregister weitergebe („one-stop-shop“). Die Einschaltung des Notars hätte zwar qualitätssteigernde Nebeneffekte bei den Datensätzen der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister. Allerdings seien die Vernetzungsvorteile für transparenzpflichtige Einheiten zu untersuchen, da nicht alle Vorgänge, die zu einer Veränderung des wirtschaftlich Berechtigten führten, zugleich im Justizregister eintragungspflichtig seien. Eine hundertprozentige One-stop-shop-Lösung könnte allerdings nur durch verbindliche, in ihrer Umsetzungsfähigkeit allerdings fragliche Einschaltung eines Notars dann bei allen relevanten Vorgängen realisiert werden, die wiederum zu Mehraufwand für gewisse Rechtsformen führen würde.

Ebenfalls sollte untersucht werden, welche Potentiale an Datenverarbeitungstechniken zur Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten aus strukturierten Daten genutzt werden könnten.

Die Koalitionsfraktionen baten die Bundesregierung um die Vorlage eines Berichts zu den Digitalisierungs- und Vernetzungspotenzialen zwischen Transparenz- und Justizregistern in der kommenden Legislaturperiode. Bei der Suche nach Vernetzungspotenzialen sollten insbesondere Rechtseinheiten berücksichtigt werden, deren geringer Professionalisierungsgrad und hoher Anteil an Ehrenamtlichkeit Bürokratieentlastungen erfordere, wie sie bei eingetragenen Vereinen mit der automatisierten Übernahme aus den Vereinsregistern in das Transparenzregister erzielt werde.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, um das Ehrenamt zu stärken und gemeinnützige Vereinigungen zu entlasten, solle das Verfahren für die Beantragung der Befreiung von der Führungsgebühr des Transparenzregisters für gemeinnützige Vereinigungen deutlich vereinfacht werden. So solle gemäß § 60b der Abgabenordnung ab dem 1. Januar 2024 das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern

errichtet sein. Darin seien auch die Körperschaften geführt, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllten. Ab diesem Zeitpunkt sollten daher gegenüber Vereinigungen, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen seien, keine Gebühren mehr erhoben werden, ohne dass die Vereinigungen tätig werden müssten. Für die Übergangszeit ab 2021 bis zur Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters solle – zusätzlich zu den bereits durch gesetzliche Änderungen vorgesehenen Erleichterungen, insbesondere durch Wegfall des Nachweiserfordernisses – die Gebührenbefreiung durch eine einmalige Antragstellung für alle noch nicht abgeschlossenen Gebührenjahre möglich sein. Dieser Antrag könne digital oder auch schriftlich gestellt werden. Für diese Antragstellung werde ein vereinfachtes Formular bereitgestellt werden. Das Bundesministerium der Finanzen werde gebeten, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gemeinsam mit den Verbänden eine Information der Vereine und Stiftungen über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur vereinfachten Gebührenbefreiung anzustoßen. Auf der Internetpräsenz der registerführenden Stelle sollten die Vereinigungen auf der vereinfachten Grundlage die Befreiung beantragen und sich darüber informieren können. Das Bundesministerium der Finanzen werde zudem gebeten, sicherzustellen, dass rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist für das Gebührenjahr 2021 auf Vereine und Stiftungen schriftlich oder per E-Mail zugegangen werde, soweit diese noch keine Befreiung beantragt hätten.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** baten das Bundesministerium der Finanzen um Prüfung, ob in Ergänzung der nach dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) vorgesehenen automatisierten Abrufbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine zentrale Speicherung von Daten aus Veräußerungsanzeigen möglich sei, um die Grunderwerbsteuerdaten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger Straftaten besser nutzen zu können. Das Bundesministerium der Finanzen habe darauf hingewiesen, dass die Frage der zentralen Speicherung der Daten der eingehenden technischen wie rechtlichen Prüfung insbesondere unter Einbindung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wegen datenschutzrechtlicher Bedenken sowie der Länder bedürfe. Bei den Daten aus Veräußerungsanzeigen handele es sich um Daten zur Durchführung der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz. Die Ertrags- sowie Verwaltungskompetenz obliege ausschließlich den Ländern. Die Daten könnten frühestens ab dem Jahr 2023 durch die Gerichte, Behörden und Notare in elektronischer Form übermittelt werden. Das Bundesministerium der Finanzen werde vor diesem Hintergrund gebeten, insbesondere auch die Länder frühzeitig einzubinden und die Prüfung und Abstimmung der erforderlichen rechtlichen und technischen Fragen zur zentralen Speicherung der Daten aus Veräußerungsanzeigen mit dem Ziel fortzusetzen, dass die Daten, wenn sie elektronisch übermittelt würden, auch zentral gespeichert werden könnten und zum automatisierten Abruf durch die Zentralstelle für Finanztransaktionen bereit stünden.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen darauf hin, dass die Regelung zur Einbeziehung der Erwerber von Immobilien durch Share Deals in die Transparenzpflichten [Anpassung des § 20 Absatz 1 Satz 2 GwG, vgl. Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a)] in die Evaluierung zum Risikofeld Immobilientransaktionen mit einbezogen werden solle, die im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie erbeten worden sei (Ausschussbericht vom 13. November 2019, BT-Drs. 19/15196, S. 9). Wesentlicher Inhalt dieser Evaluierung seien die zum 1. Januar 2020 eingeführten Regelungen zu Geldwäscherisiken bei Immobilientransaktionen und insoweit insbesondere die Regelung des § 43 Absatz 6 GwG sowie die auf dieser Grundlage ergangene Verordnung nach dem Geldwäschegesetz zu Meldepflichten bei Immobilientransaktionen (GwGMeldV-Immobilien). Diese Verordnung sei zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Unter Anpassung des bisherigen Evaluierungszeitpunktes (Ende des Jahres 2021) solle die Evaluierung bis Juni 2022 durchgeführt werden, um Erfahrungen aus der Anwendung der Rechtsverordnung über ein vollständiges Kalenderjahr berücksichtigen zu können (vgl. Evaluierungsklausel in der Begründung der GwGMeldV, Bekanntmachung der Begründung vom 1. September 2020, BAnz AT 07.09.2020 B1). Die Evaluierung solle hinsichtlich der Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 2 GwG auch mögliche Umgehungspraktiken bzw. Umgehungsgefahren mit einbeziehen. Dies gelte auch hinsichtlich der Möglichkeit der Beurkundung von Share Deals im Ausland. Insoweit sei allerdings zu berücksichtigen, dass Share Deals nur dann im Ausland beurkundet werden könnten, wenn die ausländische Beurkundung der deutschen Beurkundung gleichwertig sei (BGHZ 80, 76, 78). Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Beurkundung sei auch zu berücksichtigen, ob die Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten zum Zwecke der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Beurkundung im Ausland gewährleistet sei.

Die **Fraktion der AfD** anerkannte das Anliegen der EU-Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes. Allerdings sei die praktische Umsetzung unter Bürokratie- und Effektivitätsgesichtspunkten kritisch zu beurteilen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der FDP** hob das Ziel des Gesetzentwurfs hervor, insbesondere Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten zu schaffen. Dafür werde aber ein relativ großer Aufwand betrieben. Die Fraktion der FDP habe die Idee eines Vollregisters immer unterstützt und werde dies auch weiterhin tun. Man erkenne ausdrücklich an, dass die Ausschussberatungen zu deutlichen Verbesserungen des ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurfs geführt hätten. Zu begrüßen seien insbesondere die Regelungen für Vereine, nach denen das Transparenzregister automatisch aus dem Vereinsregister befüllt werde, die Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine sowie die Erleichterungen durch die digitalen Identifizierungsmöglichkeiten.

Die Fraktion der FDP verwies auf ihren eingebrachten Entschließungsantrag, der zwei wesentliche Kritikpunkte aufgreife. Zum einen sollten Doppelmeldungen zu Registern verhindert werden. Dies solle beim Mittelstand für große Probleme bei der Umsetzung, Vorzugswürdig seien eine digitale Vernetzung der Register und langfristig eine Integration der verschiedenen Register. Zum anderen müsse der Zugriff auf die teilweise sehr sensiblen persönlichen Informationen im Transparenzregister restriktiver gehandhabt werden. Außerdem sollte man sich klarer an der Geldwäscheprävention orientieren.

Die **Fraktion DIE LINKE**. enthielt sich insgesamt zum Gesetzentwurf. Sie wies darauf hin, dass es seit 2017 in Deutschland ein Transparenzregister gebe. Allerdings sei das Register sehr lückenhaft, die Suche sehr umständlich und die Qualität der Daten unzureichend. Daher sei es grundsätzlich sinnvoll, dass das bisher kaum brauchbare Transparenzregister bis zum Sommer 2023 zu einem Vollregister aufgebaut und mit anderen europäischen Registern vernetzt werden solle.

Das Transparenzregister werde zukünftig nicht nur ein „Auffang-Register“ sein, sondern alle Rechtseinheiten müssten ihre wirtschaftlich Berechtigten positiv eintragen. Es entstehe somit eine mehrfache Eintragungspflicht z. B. im Handelsregister und im Transparenzregister. Das sei nicht nur für die Öffentlichkeit/NGOs positiv, sondern auch für die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz wie Banken, die nicht in verschiedenen Registern suchen müssten.

Positiv sei auch, dass das Bundesverwaltungsamt mehr Personal bekomme, um die Richtigkeit der Einträge zu kontrollieren. Wenn kein tatsächlicher wirtschaftlicher Berechtigter gefunden werden könne, sollten nach dem Gesetzentwurf alle gesetzlichen Vertreter/Geschäftsführer als „fiktive Berechtigte“ eingetragen werden, statt wie bisher nur einer. Alle Staatsangehörigkeiten eines wirtschaftlichen Berechtigten müssten nun eingetragen werden, was vor allem wegen der "Golden Visa-Problematik" sinnvoll sei.

Die Fraktion DIE LINKE. hätte sich einfache automatische Qualitäts- und Plausibilitätskontrollen gewünscht, wie es sie in Dänemark gebe. Bisher könne man sich nicht auf die Richtigkeit des Transparenzregisters verlassen, sodass z. B. Banken selber nachprüfen müssten. Hier sei eine Chance verpasst worden. Ferner hätte man sich eine maschinelle Lesbarkeit aller Daten gewünscht.

Seit 2020 sei das Transparenzregister öffentlich. Für die Fraktion DIE LINKE. müsste es aber auch kostenlos einsehbar sein. Das erhöhe nach den Erfahrungen aus Großbritannien die Transparenz und die Datenqualität.

Im Transparenzregister sollten nur solche Rechtseinheiten eingetragen werden, die ohnehin eintragungspflichtig seien. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder ein stiller Teilhaber seien hingegen nicht eintragungspflichtig oder eintragungsfähig. Das seien aber Rechtsgestaltungen, die nicht unwichtig seien. Langfristig müsse man dahin kommen, dass alle Rechtsgestaltungen, mit denen geschäftliche Aktivitäten möglich seien, auch eintragungspflichtig würden. Darauf habe auch der Sachverständige der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Jörg Lehnert, in der öffentlichen Anhörung hingewiesen.

In den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen sei der Bürokratieaufwand für Vereine erleichtert worden. So solle u. a. die registerführende Stelle die Daten aus dem Vereinsregister auf das Transparenzregister übertragen. Man hätte es für besser gehalten, wenn dies automatisch geschehen würde.

Zudem spreche sich die Fraktion DIE LINKE. für niedrigere Schwellenwerte bei den Kapitalanteilen in der Definition der wirtschaftlich Berechtigten aus.

Schließlich unterstütze man die Vorschläge zum Immobilienbereich im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ausdrücklich das Ziel der EU-Richtlinie und das vorliegende Umsetzungsgesetz. Allerdings verpasse die Bundesregierung bei der Umsetzung die Chance, ein unbürokratisches und echtes Transparenzregister zu schaffen, das seinen Namen verdiene. Das bisherige Transparenzregister sei eine Datensammlung ohne großen Mehrwert gewesen, weder für die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (GwG) oder die Strafverfolgungsbehörden, noch für die Öffentlichkeit. Das werde sich voraussichtlich auch mit diesem Gesetzesentwurf nicht ändern.

Ein Grund dafür sei vor allem die Meldefiktion (§ 20 Absatz 2 GwG). Die Stellungnahme des Bundesanzeigers für die öffentliche Anhörung lese sich in diesem Zusammenhang wie ein Offenbarungseid. Ein solches Register ließe sich EU-weit nicht vernetzen und erfülle auch nicht die Mindestanforderungen der europäischen Richtlinie. Daher lehne man strikt alle Ideen ab, die sich dafür aussprächen, bei dem alten System der Meldefiktion zu bleiben. Der Vorschlag, hier ein völlig neues Parallelregister aufzubauen, spreche für die Ideenlosigkeit der Bundesregierung an dieser Stelle. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wäre es geboten gewesen, wie auch vom Bundesrat als „Once-Only-Lösung“ gefordert, weniger bürokratische Alternativen zu prüfen. Auch in der öffentlichen Anhörung sei noch einmal von verschiedenen Sachverständigen darauf hingewiesen worden, dass von Anfang an eine Integration mit dem Registerportal der Länder hätte angestrebt werden sollen.

Die im Änderungsantrag Nr. 1 der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Lösung für die Vereine heile die grundsätzliche Problematik nicht. Für die u. a. 600 000 Vereine werde es in den nächsten Jahren zu weiteren Problemen kommen. Gleiches gelte für die Gebührenbefreiung. Jetzt räche sich, dass es noch kein Gemeinnützigkeitsregister gebe, was vieles vereinfacht hätte. Dass mit dem Änderungsantrag Nr. 3 der Koalitionsfraktionen ausgerechnet börsennotierte Gesellschaften, anders als noch im Referentenentwurf vorgeschlagen worden sei, jetzt ausgenommen werden sollten, sei vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus werde es erneut Übergangsfristen und die Aussetzung der Unstimmigkeitsmeldung für fehlende Einträge bis zum 1. April 2023 geben. Das bedeute, dass seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Transparenzregisters 2017 weitere sechs Jahre vergehen würden, bis es ein funktionierendes Register geben solle.

Auf die grundsätzliche Kritik an dem deutschen Transparenzregister werde auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eingegangen. Im Vergleich zu anderen europäischen Registern habe es weiterhin entscheidende Schwächen, da es als nicht-staatliches Register kostenpflichtig sei und die Daten für die Öffentlichkeit nicht in einem einfach „Open-Data-Standard“ wie z. B. in Frankreich zugänglich seien.

Darüber hinaus habe sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür eingesetzt, weitere Schwachstellen nachzubessern: Die Streichung des „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten, bzw. eine klare Kennzeichnung von „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“ und eine Hinterlegung eines Nachweises des Unternehmens, der einsehbar und überprüfbar sei. Ferner sollte die Schwelle von 25 Prozent bei Kapitalanteilen herabgesetzt werden, nach der man als wirtschaftlich Berechtigter gelte. Das Bundesverwaltungsamt sollte mit dem nötigen Personal und Ressourcen ausgestattet werden, um Verstöße zu verfolgen und zu sanktionieren.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzesentwurf auf **Drucksache 19/26925** sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 11 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Automatische Eintragung der Vereine)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Erleichterung Gebührenbefreiung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Börsennotierte Gesellschaften)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP,

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Datenabruf bestimmter Behörden)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Meldepflicht von Aufsichtsbehörden und Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Übergangsvorschrift Unstimmigkeitsmeldungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Änderungen BKAG und EuropolG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes – ZAG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Weitere Änderung des ZAG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 (neu) der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Änderungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Experimentierklausel zur Self-Sovereign Identity bei Identifizierungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der FDP brachte einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Transparenzregister – Doppelmeldungen vermeiden, Datenschutz gewährleisten)

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen und darin die Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten in deutsches Recht mit folgenden über den vorliegenden Gesetzestext hinausgehenden Maßgaben vorzusehen:

1. Eine Verpflichtung zur zweifachen Meldung identischer Daten an das Handelsregister oder vergleichbare öffentliche Register (wie etwa das Genossenschaftsregister) ist nicht nur für Vereine, sondern auch für sämtliche Unternehmen zu vermeiden („once only-Ansatz“). Dies kann kurzfristig am wirkungsvollsten durch die elektronische Vernetzung des Transparenzregisters mit dem Handelsregister und diesem vergleichbaren Registern erreicht werden. Als längerfristige Lösung bietet sich an, sämtliche Register zusammenzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass der Zugriff auf die ausschließlich im Kontext der Geldwäschebekämpfung zu meldenden Daten auch nur zu diesem Zwecke abgerufen werden können.
2. wirksamer als bisher sicherzustellen, dass in die im Transparenzregister hinterlegten oder über eine elektronische Vernetzung des Transparenzregisters mit anderen Registern abrufbaren Informationen nur zu Zwecken der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Einsicht genommen werden kann.

Begründung:

Dass Verpflichtete in Zukunft ihren wirtschaftlich Berechtigten einzeln in das Transparenzregister eintragen müssen, bedeutet, dass in Deutschland ca. 1,9 Mio. Unternehmen sowie über 600.000 Vereine mit umfangreichen und unnötigen Doppelmeldepflichten belastet würden.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die kleine wie große Unternehmen vor enorme Herausforderungen stellt, sollten weniger einschneidende Maßnahmen getroffen werden, die ebenso effektiv sind. Hierzu zählt die Vernetzung von Vereins- und Handelsregistern, in denen sich die für das Transparenzregister notwendigen Informationen bereits wiederfinden. Diesen Weg haben die Niederlande, Frankreich und Dänemark, in denen das Handelsregister zugleich als Transparenzregister fungiert, bereits erfolgreich beschritten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dass der Zugang zu sensiblen persönlichen und Unternehmensinformationen möglichst gering zu halten ist, ist aus Datenschutzgründen selbstverständlich. Damit diese Daten nicht in die falschen Hände gelangen können, darf die Abfrage des Transparenzregisters nur durch den nach der europäischen Gesetzesgrundlage eng zu definierenden Personenkreis vorgenommen werden. Pläne, wie sie die Bundesregierung kürzlich noch erwog, das Transparenzregister für jedermann zu öffnen, bleiben weiterhin falsch.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

B. Besonderer Teil

Zur Überschrift des Gesetzes

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe d (Zu § 12)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe f (Zu § 20a)

Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen § 20a Geldwäschegesetz.

Zu Buchstabe g (Zu § 26a)

Bereits durch den Regierungsentwurf soll der Kreis der nach § 26a GwG bislang berechtigten Behörden (die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Strafverfolgungsbehörden) um die Aufsichtsbehörden erweitert werden. Da sich nun diese Erweiterung auch auf bestimmte Finanzbehörden erstrecken soll, war eine Anpassung der Überschrift erforderlich. Eine Aufnahme sowohl der Aufsichts- als auch der Finanzbehörden in die Überschrift würde ausufern lassen, weshalb ein Überbegriff zu bestimmen war.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Buchstabe b – gestrichen –

Entsprechend der Regelung in Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a) (i) der EU-Geldwäscherichtlinie soll bei der Definition des wirtschaftlich Berechtigten die spezifische Ausnahmeregelung für Unternehmen, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind oder die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen („börsennotierte Gesellschaften“), in § 3 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes beibehalten werden. Der entsprechende Änderungsbefehl wird daher aus dem Regierungsentwurf gestrichen und eventueller Änderungsbedarf in Bezug auf die Definition des wirtschaftlich Berechtigten erst abhängig von der Fortentwicklung der unionsrechtlichen Vorgaben erneut überprüft.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 2 Nummer 1 ist insoweit erforderlich, wie es – bedingt durch die Erprobung neuer Verfahren nach dem neuen § 13 Absatz 2 Nummer 3 und die technischen Spezifikationen dieser Verfahren – zu Abweichungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten kommt.

Zu Doppelbuchstaben bb bis dd

Durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung soll die Digitalisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland – und insbesondere die Errichtung eines Ökosystems für digitale Identitätsnachweise – unterstützt und es soll ermöglicht werden, digitale Identitätsnachweise zeitnah auch für die Identifizierung im Einklang mit den geldwäscherechtlichen Anforderungen zu nutzen. Die Grundprämisse des neuen Ökosystems ist, dass die Kontrolle über das Teilen und Verwenden digitaler Identitätsnachweise bei den Nutzerinnen und Nutzern selbst liegt (Konzept wird als Self Sovereign Identity (SSI) bezeichnet).

Konkret soll die Verordnungsermächtigung nunmehr auch erlauben, dass entsprechende Verfahren, deren Grundlagen und Sicherheitsanforderungen derzeit noch nicht umfassend geregelt sind, auch im Bereich der geldwäscherechtlichen Identifizierung erprobt werden können. Eine entsprechende Erprobungsmöglichkeit ist für einen anderen Regelungsbereich bereits im Bundesmeldegesetz vorgesehen (§ 29 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes). Zur Sicherstellung eines hinreichenden Sicherheitsniveaus während der Erprobung sowie zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Bewährung des Verfahrens soll die Zulassung durch die Aufsichtsbehörde mit Nebenbestimmungen versehen werden, deren Eckpunkte in der Rechtsverordnung angelegt sein werden. In Betracht kommt etwa die Anforderung an den Verpflichteten, neben dem zu erprobenden Verfahren auch ein weiteres, bereits zugelassenes Verfahren zur Identitätsüberprüfung wie eine Identitätsüberprüfung mittels des elektronischen Identitätsnachweises anzubieten. Vor Zulassung eines zu erprobenden Verfahrens ist entsprechend der Regelung des § 29 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes eine Bestätigung der Sicherheit des Verfahrens durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erforderlich. In der Rechtsverordnung wird ein klarer Bewertungsmaßstab für die Sicherheitsbewertung festzuschreiben sein.

Die Erprobung zielt zunächst darauf, Kontoeröffnung bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 nach Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu ermöglichen, eine Übertragung auf andere Verpflichtete bzw. Sektoren ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Da die Identifizierung mittels Self Sovereign Identity derzeit an die Identitätsüberprüfung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 anknüpft, ist eine gesetzliche Anpassung nur in Bezug auf das in § 13 geregelte Verfahren zur Identitätsüberprüfung erforderlich. Ggf. können in der Verordnung ergänzende Regelungen zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten aufgenommen werden. Bei Ausübung der Verordnungsermächtigung zur Regelung weiterer Identifizierungsverfahren muss aus gesetzessystematischen Gründen dann auch das bisher im Wege des Rundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassene Videoidentifizierungsverfahren als ein für die geldwäscherechtliche Identifizierung geeignetes Verfahren mitgeregelt werden.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung im Hinblick auf den Wortlaut des Grunderwerbsteuergesetzes betreffend die relevanten Erwerbsvorgänge.

Die Transparenzpflicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise nach § 21 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes greift jeweils ein, wenn der Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 3 oder Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes nach dem Inkrafttreten dieser Neufassung des § 20 Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise des § 21 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes verwirklicht wird.

Zu Nummer 18 (§ 20a)

Gemäß § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) in seiner bisherigen Fassung gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 GwG als erfüllt, wenn sich die in § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Absatz 1 GwG aufgeführten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus den übrigen Subjektregistern abrufbar sind. Die Vereine können zum größten Teil von dieser Mitteilungsfiktion nach § 20 Absatz 2 GwG Gebrauch machen, weil die Vereinsvorstände als fiktive wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG gelten und sich deren Angaben aus den Eintragungen im Vereinsregister ergeben. Durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion würden nunmehr auch Vereine verpflichtet, eine eigene Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen. Zur Stärkung des Ehrenamtes und Verringerung der bürokratischen Belastung für Vereine sieht die Regelung daher eine Übernahme von Angaben zu den Vereinsvorständen, die in aller Regel die wirtschaftlich Berechtigten des Vereins nach § 3 Absatz 3 Satz 5 GwG sind, aus dem Vereinsregister vor.

Für die Ersteintragung ist vorgesehen, dass die registerführende Stelle zum 1. Januar 2023 die entsprechenden Eintragungen im Transparenzregister vornimmt. An diesem Tag endet die Übergangsfrist zur Eintragung nach § 59 Absatz 8 GwG in der Entwurfsfassung.

Hierfür entnimmt die registerführende Stelle die nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 GwG erforderlichen Angaben zu den Vorständen aus dem Vereinsregister. Hierzu müssen die Eintragungen im Vereinsregister in ein auslesbares Format gebracht werden. Dazu ist es zumindest teilweise notwendig, dass die Daten qualitätsgesichert und strukturiert werden.

Im Vereinsregister sind nicht alle im Transparenzregister erforderlichen Angaben zu den Vorständen vorhanden. So fehlen die Datenfelder „Staatsangehörigkeiten“ und „Wohnsitzland“; diese Daten können auch keiner anderen verfügbaren Quelle entnommen werden. Damit dennoch eine Entlastung der Vereine ermöglicht werden kann, soll angenommen werden, dass Deutschland das Wohnsitzland ist und ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besteht; sofern diese Annahmen nicht zutreffen, bleibt der Verein zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet. Diese Annahmen - und die hieran anknüpfende Mitteilungspflicht für einen Teil der Vereine, wenn sie unzutreffend sind - sind erforderlich, um die nach Art. 30 der EU-Geldwäscherichtlinie und § 19 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister machen zu können. In Bezug auf die Staatsangehörigkeit ist diese Annahme durch die Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie (siehe Erwägungsgrund 34 zur Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU) ausdrücklich zugelassen. In Bezug auf das Wohnsitzland ist die Annahme dadurch gerechtfertigt, dass die vorstehend geschilderte Lösung zur Entlastung von Vereinen durch eine Datenübernahme aus dem Vereinsregister überhaupt ermöglicht wird bei gleichzeitig geringstmöglicher zahlenmäßiger Belastung von Vereinen mit einer Mitteilungspflicht. Vereine sind auch dann zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet, wenn ausnahmsweise tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 GwG vorliegen und damit die Vereinsvorstände nicht die wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG sind. Ein solcher Fall kann beispielhaft insbesondere Vorliegen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins auf unter vier abgesunken ist und/oder wenn die Vereinssatzung Mehrstimmrecht für einzelne Mitglieder vorsieht.

Zu Nummer 19 (§ 21)

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung im Hinblick auf den Wortlaut des Grunderwerbsteuergesetzes betreffend die relevanten Erwerbsvorgänge.

Die Transparenzpflicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise nach § 21 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes greift jeweils ein, wenn der Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 3 oder Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes nach dem Inkrafttreten dieser Neufassung des § 20 Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise des § 21 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes verwirklicht wird.

Zu Nummer 23 (§ 24)

§ 24 Absatz 1 Satz 2 sieht nach geltender Rechtslage vor, dass Vereinigungen, die nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke verfolgen (wie beispielsweise Sportvereine), auf Antrag von der Erhebung der Jahresgebühr durch die registerführende Stelle befreit werden können. Voraussetzung ist, dass die Vereinigung eine Bescheinigung ihres Finanzamts vorlegt, aus der sich die Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke ergibt. Diese Nachweispflicht beruht auf dem Umstand, dass die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke der-

zeit nicht zentral erfasst wird (z. B. in einem Register) und deswegen nicht vor Versenden eines Gebührenbescheids geprüft werden kann. Mit dem zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden § 60b der Abgabenordnung (vergleiche Artikel 28 Nummer 2 des Jahressteuergesetzes vom 21. Dezember 2020, verkündet am 28. Dezember 2020 (BGBl I S. 3096)) ändert sich die Situation. Zu dem Stichtag soll das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern errichtet sein. Darin sind auch die Körperschaften geführt, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt sollen daher gegenüber Vereinigungen, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, keine Gebühren mehr erhoben werden.

Um das Ehrenamt zu stärken und gemeinnützige Vereinigungen bis zum Aufbau des Zuwendungsempfängerregisters im Jahr 2024 zu entlasten, wird das Verfahren für die Beantragung einer Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 bis 2023 vereinfacht. So soll künftig ein Nachweis für die Beantragung der Gebührenbefreiung nicht mehr erforderlich sein, wenn im Antrag die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke versichert sowie das Einverständnis erteilt wird, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung darüber, dass die Vereinigung nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke verfolgt, einholen darf. Hierfür stellt die registerführende Stelle ein entsprechendes Antragsformular bereit, das eine Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 bis 2023 mit nur einer Antragstellung ermöglicht. Dies wird durch entsprechende Änderungen der Abgabenordnung und der Transparenzregistergebührenverordnung flankiert. Eine Auskunftseinholung bei dem zuständigen Finanzamt wird insbesondere dann erfolgen, wenn sich Anhaltspunkte für falsche Angaben ergeben. Dies wird voraussichtlich jedoch nur eine überschaubare Zahl von Fällen umfassen.

Zur Erstattung durch den Bund:

In § 24 Absatz 1 GwG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) die Möglichkeit der Gebührenbefreiung ergänzt. Diese am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Vorschrift sieht vor, dass die Gebührenpflicht auf Antrag nicht für Vereinigungen gilt, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies der registerführenden Stelle mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen. Durch diese Befreiung von gemeinnützigen Vereinigungen von der Pflicht zur Zahlung der Transparenzregisterführungsgebühr entstehen bei der registerführenden Stelle nicht nur unerhebliche Mindereinnahmen bei gleichbleibenden Kosten für die Führung des Registers. Diese Mindereinnahmen, die auf der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung zur Gebührenbefreiung beruhen, sollen der registerführenden Stelle durch den Bund erstattet werden, damit diese weiterhin in der Lage ist, die mit der Registerführung einhergehenden Aufgaben zu erfüllen. Eine alternative Lösung in Form der Umlegung dieses Aufwands auf die übrigen Gebührenschuldner, die von dieser Privilegierung nicht profitieren, ist bereits nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 AGebV ausgeschlossen.

Die Änderungen unter Buchstabe b sind davon unabhängige Änderungen, die bereits im Regierungsentwurf enthalten waren und aufgrund der Neufassung des Artikel 1 Nummer 22 bestehenbleiben.

Zu Nummer 24

§ 25 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes regelt die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen. In Absatz 5 wird die weitergehende Ermächtigung geregelt, in der Rechtsverordnung die Vollstreckung der Gebührenbescheide dem Belieben zu übertragen. Künftig soll die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung auch um den Punkt erweitert werden, dass der in § 24 Absatz 1 Satz 3 niedergelegte Grundsatz der Erstattung der durch die Gebührenbefreiung verursachten Mindereinnahmen durch den Bund mittels Rechtsverordnung näher geregelt werden kann.

Zu Nummer 26 (§ 26a)

Zu Buchstabe a

Bereits durch den Regierungsentwurf soll der Kreis der nach § 26a GwG bislang berechtigten Behörden (die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Strafverfolgungsbehörden) um die Aufsichtsbehörden erweitert werden. Da sich nun diese Erweiterung auch auf bestimmte Finanzbehörden erstrecken soll, war eine Anpassung der Überschrift erforderlich. Eine Aufnahme sowohl der Aufsichts- als auch der Finanzbehörden in die Überschrift würde ausufern lassen, weshalb ein Überbegriff zu bestimmen war.

Zu Buchstabe b

Der Regierungsentwurf sah bereits eine Erweiterung des Kreises der nach § 26a GwG bislang berechtigten Behörden um die Aufsichtsbehörden vor. Durch die hier vorgesehene Änderung sollen nun auch die in § 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e genannten Finanzbehörden zum Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben im Einzelfall die Möglichkeit des automatisierten Abrufs haben, verbunden mit der Möglichkeit der Suche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über die Angaben Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Wohnort oder Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten, soweit dies im konkreten Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dafür ist die Aufnahme des Bundeszentralamts für Steuern sowie der örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung in eine neue Nummer 4 des § 26a Absatz 1 GwG vorgesehen. Mit dieser Erweiterung können die Finanzbehörden im Einzelfall der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere auch durch die erweiterte Suchfunktionalität effektiver nachkommen, indem ihnen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens weitergehende Informationen zu Beteiligungsverhältnissen und einzelnen wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung stehen. Vor allem für das im letzten Jahr eingerichtete Informations- und Analysezentrum (IAZ) des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) kann ein Zugriff auf das Transparenzregister sinnvoll sein, wenn es um die Erhebung von Daten zu einem konkreten, vom BZSt untersuchten Einzelfall geht. Ziel des IAZ ist die Aufdeckung und Vermeidung von Steuergestaltungen und die Aufdeckung damit in Zusammenhang stehender Steuerstraftaten im Bereich Kapitalmarkt. Das IAZ führt dabei Intensivprüfungen bei Erstattungsfällen nach § 50d EStG durch, sofern der Verdacht auf eine Steuergestaltung besteht.

Dem Bundeszentralamt für Steuern und den Finanzämtern wird die Ermittlung von Beteiligungen einzelner wirtschaftlicher Berechtigte an Gesellschaften ermöglicht. Dies kann im Einzelfall für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sein, beispielsweise bei der Ermittlung der von einer Person zu zahlenden Grunderwerbsteuer. Insofern können auch Angaben zu ausländischen Erwerbsgesellschaften von Interesse sein, die nach der Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 2 eintragungspflichtig sind bzw. mit der in Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Anpassung zukünftig der Transparenzpflicht unterliegen.

Das Zugriffsrecht stärkt auch die Hauptzollämter, soweit diese Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrnehmen. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung profitiert insbesondere von den erweiterten Suchmöglichkeiten und kann so effektiver ihrer originären und gesetzlich normierten Aufgabenzuweisung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nachkommen. Im Fokus steht hierbei die Aufdeckung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders im Zusammenhang mit Subunternehmerketten, Firmengeflechten, Servicefirmen oder häufigen Unternehmenswechseln.

Ebenso ist es für die Verfassungsschutzbehörden bei der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und insbesondere bei der Aufklärung von extremistischen oder terroristischen Bestrebungen wichtig, die Finanzkraft der Bestrebung, die sich letztendlich bei den teilnehmenden Personen bündelt, zu ermitteln. Aus der Finanzkraft können Rückschlüsse auf die Schlagkraft und die möglichen Handlungsoptionen der Bestrebung gezogen werden. Dies ist für die Einschätzung der potentiellen Gefährlichkeit von hoher Bedeutung. Da die Verfassungsschutzbehörden primär über Personendaten verfügen, ist es wichtig, auch allein mit den Personendaten herauszufinden, an welchen Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 relevante Personen wirtschaftlich beteiligt sind. Gleichzeitig dient dies der Strukturaufklärung, da Personen mit dementsprechender Finanzkraft in der Regel auch dementsprechende Führungspositionen in der jeweiligen Bestrebung einnehmen oder zumindest erheblichen Einfluss auf deren Tätigkeit ausüben. Vor allem im islamistischen und im rechtsextremistischen Bereich kann so zum Beispiel abgeklärt werden, ob eine relevante Person über verschachtelte Konstrukte an Gesellschaften beteiligt ist, die Spenden für extremistische Bestrebungen einwerben oder Propagandamaterialien wie Druckerzeugnisse für die Bestrebung herstellen. Gleiches gilt auch bei der Bekämpfung von Proliferation und Proliferationsfinanzierung sowie bei Investitionsprüfungen nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung. Durch die Suche mit Personendaten kann die Verfassungsschutzbehörde auch bei verschachtelten Unternehmensbeteiligungen ermitteln, welche Person an welchen inländischen Unternehmen wirtschaftlich Beteiligter ist und damit beispielsweise komplexe Beteiligungsstrukturen aufklären und dadurch verschleierte Erwerbe aufdecken, die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen können.

Zu Nummer 36 (§ 44 Absatz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung zur Reichweite der Meldepflicht der Aufsichtsbehörden, die für die Aufsicht über Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 zuständig sind. Diese Verpflichteten sind in Umsetzung

der Vorgaben des Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, und auch nicht die Rückausnahme nach Satz 2 der Regelung eingreift. Es bestand Rechtsunsicherheit, ob in diesen Fällen, in denen für den Verpflichteten keine Pflicht zur Meldung besteht, die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 44 zur Meldung verpflichtet sind.

Mit der Ergänzung von § 44 Absatz 1 wird klargestellt, dass Satz 1 der Regelung nicht gilt, wenn nach § 43 Absatz 2 keine Pflicht zur Meldung besteht und der Verpflichtete daher von einer Meldung abgesehen hat. Es obliegt insoweit der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich der Meldepflicht des Verpflichteten gegeben sind, ob also der Verpflichtete die Informationen im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat.

Mit der Änderung wird dem Berufsgeheimnis, dem insbesondere Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nach den einschlägigen Fachgesetzen unterliegen, im Rahmen der Meldepflicht der Aufsichtsbehörden Rechnung getragen. Dies bedeutet zugleich, dass unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 2 die Meldepflicht der Aufsichtsbehörde bestehen bleibt, also bei positiver Kenntnis des Verpflichteten, dass der Vertragspartner des Verpflichteten die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für die Zwecke einer Straftat nutzt, oder in den Fällen, in denen der Verpflichtete gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 zur Meldung nach § 43 Absatz 1 verpflichtet bleibt, weil ein in der nach § 43 Absatz 6 erlassenen Meldepflichtverordnung-Immobilien (BGBl. I/2020, S. 1965) bestimmter Sachverhalt vorliegt.

Zu Nummer 37 (§ 48 Absatz 1)

Die Änderung des § 48 Absatz 1 dient der Klarstellung, dass Verpflichtete, wenn sie ihrer Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 nachkommen, neben der zivilrechtlichen Haftung auch von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freigestellt sind. Die Freistellung von der zivilrechtlichen Haftung schließt, wie auch die bisherige Fassung, dienst- und arbeitsrechtliche Ansprüche mit ein. Eine inhaltliche Änderung ist auch in disziplinarrechtlicher Hinsicht mit der Neuformulierung, die der im Bundesrecht eingeführten Formulierung entspricht (§ 60 BeamtVG, § 21 SÜG, § 57 SVG, § 39 WStG), nicht verbunden.

Die bisherige Regelung war insbesondere für die dem Berufsgeheimnis unterfallenden Verpflichteten mit Rechtsunsicherheit verbunden, ob bei Abgabe einer unwahren Meldung eine Strafbarkeit wegen Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB drohen kann. Eine Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 kann seit Inkrafttreten der Meldepflichtverordnung-Immobilien zum 1. Oktober 2020 (BGBl. I/2020, S. 1965) bei Erwerbsvorgängen nach § 1 Grunderwerbssteuergesetz auch im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 bestehen bleiben. Auch insoweit greift § 48.

Zu Nummer 39 (§ 56)

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 40 (§ 59 Absatz 10)

Die Übergangsvorschrift in § 59 Absatz 10 GwG sieht eine partielle Aussetzung der Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen wegen Fehlens einer Eintragung während eines Übergangszeitraums bis zum 1. April 2023 vor, wodurch unnötiger Complianceaufwand seitens der Verpflichteten und Verwaltungsaufwand seitens der registerführenden Stelle vermieden werden soll, soweit diese durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion und die damit verbundenen Übergangsregelungen ausgelöst werden könnten. Die nun vorgenommene sprachliche Umformulierung bekräftigt diesen Ansatz und rückt den Umstand noch stärker in den Vordergrund, dass für den Übergangszeitraum keine zusätzliche Pflicht in diesem Bereich geschaffen wird. So besteht entsprechend der Umformulierung keine Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung, wenn eine solche nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 23a Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 nicht bestanden hätte.

Auch nach Maßgabe der Übergangsvorschrift muss beispielsweise der Verpflichtete eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben, der bei der Einsichtnahme in das Transparenzregister feststellt, dass im Transparenzregister kein gesonderter Eintrag zu einer Vereinigung vorgenommen wurde (sogenanntes „Negativattest“) und aufgrund seiner vorhandenen eigenen Erkenntnisse zum wirtschaftlichen Berechtigten der Vereinigung jedoch davon ausgehen muss, dass ein Eintrag im Transparenzregister notwendig gewesen wäre, also zu Unrecht von der Mitteilungsfiktion Gebrauch gemacht wurde. Eine generelle Prüfpflicht, ob Vereinigungen von der Mitteilungsfiktion Gebrauch machen durften, besteht hingegen nicht.

Zu Artikel 4 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu § 60a Absatz 7 – neu –

Durch die entsprechende Einverständniserklärung im Antrag auf Gebührenbefreiung, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt Auskünfte über die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke einholen darf, ist es erforderlich, dass auch das zuständige Finanzamt eine dementsprechende Berechtigung hat, nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes mitteilen zu dürfen, dass die beantragende Vereinigung nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Der Nachweis kann durch die Vorlage einer Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1 der Abgabenordnung, der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids erfolgen. Die registerführende Stelle hat dem zuständigen Finanzamt zu bestätigen, dass das Einverständnis der den Antrag stellenden Vereinigung nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes vorliegt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 25, 26, 38, 39)

Aufgrund der Corona-Pandemie war die BaFin gezwungen, Prozesse weitestgehend zu digitalisieren. In diesem Zusammenhang wurde die Notwendigkeit des Schriftformerfordernisses im ZAG überprüft. Die Überprüfung ergab, dass einige Schriftformerfordernisse durch die Textform ersetzt werden können. In § 25 Absatz 1 Satz 4, Absatz 4, § 38 Absatz 9, § 39 Absatz 3 ZAG ist geregelt, dass der BaFin und der Deutschen Bundesbank Änderungen bei der Inanspruchnahme von Agenten sowie dem Errichten von Zweigniederlassungen und dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr schriftlich anzuzeigen sind. Da die Verpflichtung einer schriftlichen Anzeige dem Zweck dient, die zuständigen Behörden über wichtige Änderungen zu informieren, genügt dafür auch eine Eingabe in Textform, die auf einfachem elektronischem Wege ((verschlüsselte) E-Mail) an die Behörden übermittelt wird. Ein Schriftstück mit eigenhändiger Unterschrift oder die besonderen Ersetzungsmöglichkeiten in § 3a Absatz 2 VwVfG sind dafür nicht zwingend erforderlich. Die Überarbeitung des Gesetzestextes würde dem Gesetzeszweck nicht zuwiderlaufen.

Zu Nummer 5 (§ 58a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Rechtsänderung in § 58a Absatz 1 Satz 1 ZAG soll klargestellt werden, dass der Zugang zu einer technischen Infrastrukturleistung gegen ein die tatsächlichen Kosten des jeweiligen Zugriffs nicht übersteigendes Entgelt erfolgen soll. Damit soll verhindert werden, dass der Anspruchsgegner den Zugang für den Anspruchsberechtigten unwirtschaftlich macht und er damit faktisch von der Geltendmachung des Anspruch abgehalten wird. Es sollen nur die Kosten zugrunde gelegt werden, die bei der jeweiligen Bereitstellung konkret entstehen. Dies soll allerdings nicht zur Unwirtschaftlichkeit der Bereitstellung beim Anspruchsgegner führen, weswegen auch die mit dem Zugriff verbundenen Entwicklungskosten im angemessenen Umfang berücksichtigt werden können.

Durch das gesetzliche Erfordernis einer standardisierten technischen Schnittstelle soll der Zugang technisch vereinfacht werden. Zudem soll klargestellt werden, dass der Anspruchszugang für alle Endgeräte, z.B. auch für Smart Watches oder Smart Speaker, gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Rechtsänderung in § 58a Absatz 1 Satz 2 ZAG soll klargestellt werden, dass es zur Förderung eines effektiven Wettbewerbs – neben dem Zugang zur NFC-Schnittstelle – auch des Zugangs zu anderen Hardware-Komponenten wie der Tastenbelegung bedarf. Ein Zugang ohne die Möglichkeit, die Tastenbelegung (Lautstärketaste, Home-Button, etc.) oder die Authentifikationseinheiten (Gesichtserkennung, Fingerabdrucksensor, etc.) anzubieten, erschwert die Nutzbarkeit des Zugangs. Mit dem Anspruch der „Funktionsgleichheit“ soll klargestellt werden, dass sich der Zugang auch auf diese Funktionen bezieht.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in § 58a Absatz 3 ZAG soll die Möglichkeit des Zahlungsdienstleisters verbessert werden, eine Ablehnung des Zugangs zum Beispiel aus Gründen der IT-Sicherheit überprüfen zu lassen. Ihm wird dafür das Recht eingeräumt, die der Ablehnung zugrunde liegenden technischen und sonstigen Informationen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen bewerten zu lassen. Soweit sich die Ablehnung auf Gründe der IT-Sicherheit bezieht, kommen dafür insbesondere im Bereich IT-Sicherheit akkreditierte Stellen oder nach § 9 Absatz 3 BSI-Gesetz anerkannte sachverständige Stellen in Betracht. Dabei wird dem Systemunternehmen überlassen, in welcher Form dieses dem Sachverständigen zur Verfügung stellt. Dies kann beispielsweise durch Übersendung von Unterlagen oder durch Zugang zu Daten auf den IT-Systemen des Systemunternehmens in dessen Geschäftsräumen erfolgen. Es wird zudem klargestellt, dass der Sachverständige zwar im Auftrag des Zahlungsdienstleisters tätig wird, diesem aber die von dem Systemunternehmen erlangten Unterlagen oder Kenntnisse nicht offenlegen darf. Damit sollen beispielsweise sensible technische Daten der technischen Infrastrukturleistung des Systemunternehmens vor Verbreitung geschützt werden. Der Sachverständige berichtet dem Zahlungsdienstleister über das Ergebnis der Prüfung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundeskriminalamtsgesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 29 Absatz 3 Satz 1)

Die Zulassung der mit der Aufgabe der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden als Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund trägt dazu bei, die Beamten der Steuerfahndung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies betrifft die Tätigkeiten der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im steuerstrafrechtlichen, nicht jedoch im steuerverfahrensrechtlichen Verfahren.

Die nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung mit der Aufgabe der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden haben nach § 404 Satz 1 der Abgabenordnung dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach der Strafprozessordnung. Sie haben - genauso wie die Beamten des Polizeidienstes - strafprozessuale Maßnahmen (z.B. Durchführung der Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen, Sicherstellung von Gegenständen, Wohnungsdurchsuchungen bei Gefahr im Verzug) durchzuführen und sind bei deren Vollzug vergleichbaren Gefahren ausgesetzt wie die Beamten des Polizeivollzugsdienstes.

Bislang sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Wortlaut des in § 29 Absatz 3 Satz 1 des Bundeskriminalamtsgesetzes geregelten Teilnehmerkreises im polizeilichen Informationsverbund nicht aufgenommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Herstellung des Gleichklangs mit dem Polizeidienst sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Sinne einer Klarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen. Der polizeiliche Informationsverbund beinhaltet Informationen, die für die Planung von strafprozessualen Maßnahmen für die Steuerfahndung erheblich sind, um die Gefährdungslage beurteilen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen, wie z.B. begründete Anforderung von Amtshilfe durch die Polizei, ergreifen zu können.

Zu Artikel 8 (Änderung des Europol-Gesetzes)

Zu Nummern 1 und 2 (§ 2 und § 3)

Die nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung mit der Aufgabe der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden haben wie die Zollfahndung die fachliche Notwendigkeit und die unionsrechtliche

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verpflichtung mit EUROPOL zu kommunizieren und stehen ebenso nach § 404 Satz 1 der Abgabenordnung strafprozessual der Polizei gleich. Bislang sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Wortlaut des Europol-Gesetzes nicht aufgenommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Herstellung des Gleichklangs mit der Zollfahndung sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Sinne einer Wortlautklarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Begründung zu § 4 Absatz 1 entspricht der Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Artikel 316k des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch enthält eine Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche. Die Überschrift des Artikel 316k enthält einen redaktionellen Fehler, der mit der Änderung behoben werden soll.

Zu Artikel 12 (Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung)

§ 4 Absatz 3 der Transparenzregistergebührenverordnung regelt gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 5 GwG das Verfahren für eine Gebührenbefreiung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 GwG. Es bedarf daher einer Umformulierung, die insbesondere die Nachweispflicht für die Fälle beseitigt, in denen sich die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO aus dem Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO ergeben. Für die Zwischenzeit ist ein Antragsverfahren vorgesehen. Damit die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung, dass die Vereinigung steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, einholen darf, ist es erforderlich, dass die Vereinigung im Antrag das zuständige Finanzamt und die Steuernummer angibt. Bei der Steuernummer handelt es sich um ein notwendiges Ordnungskriterium zur zweifelsfreien Identifizierung des Steuerpflichtigen (beispielsweise wenn der Name der Vereinigung im Transparenzregister teilweise vom bei der Finanzverwaltung geführten Namen abweicht).

Die registerführende Stelle stellt spätestens am 31. März 2022 einen schriftlichen oder elektronischen Antrag zur Verfügung, mit dem eine Befreiung für die Gebührenjahre 2021 bis 2023 beantragt werden kann. Abweichend von Absatz 3 Satz 3 kann die Befreiung für das Gebührenjahr 2021 bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden.

Zu Artikel 13 (Änderung der Transparenzregisterbeleihungsverordnung)

Durch die zum 1. Januar in Kraft getretene Möglichkeit der Gebührenbefreiung durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) entstehen bei der registerführenden Stelle Mindereinnahmen. Durch die Erstattung der durch die Gebührenbefreiung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes entstehenden Mindereinnahmen durch den Bund wird der bisherige Grundsatz, dass die registerführende Stelle ihren Aufwand selbst zu tragen hat, durchbrochen. Die Änderungen in § 2 Absatz 1 der Transparenzregisterbeleihungsverordnung sehen daher in Fortführung der gesetzgeberischen Vorgaben aus § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes eine ausdrückliche Ausnahme von diesem Grundsatz vor. Auch das weitere Vorgehen zur Erstattung der entstandenen Mindereinnahmen wird geregelt. Die registerführende Stelle hat zum 31. März des auf das jeweilige Gebührenjahr folgenden Jahres dem Bundesministerium der Finanzen eine Übersicht der durch die Gebührenbefreiung entstandenen Mindereinnahmen vorzulegen. Nähere Modalitäten, wie das Datum zur Auszahlung, werden zwischen der registerführenden Stelle und dem Bundesministerium der Finanzen vereinbart.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Zum Inkrafttreten von Artikel 9:

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die redaktionelle Korrektur der Überschrift zu Artikel 316k EGStGB am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zum Inkrafttreten von Artikel 5 Nummer 5:

Durch die Inkrafttreten-Regelung soll sichergestellt werden, dass ggf. erforderliche technische Anpassungen an den standardisierten Schnittstellen rechtzeitig vorgenommen werden können.

Berlin, den 9. Juni 2021

Sepp Müller
Berichtersteller

Dr. Jens Zimmermann
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.